

## 5. Sitzung

Mittwoch, 29. April 1998, 8.30 Uhr  
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Josef Goetschi, Präsident  
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär  
Redaktion: Monika Hager, Bern

Anwesend sind 136 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Manfred Baumann, Walter Husi, Cyrill Jeger, Hubert Jenny, Bruno Meier, Bernhard Stöckli, Markus Straumann, Oswald von Arx. (8)

---

38/98

### **Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin**

*Elisabeth Schibli*, Präsidentin. Ich begrüsse Sie recht herzlich zum zweiten Sessionstag.

---

11/97

### **Teilrevision des Finanzausgleichs des Kantons Solothurn**

(Weiterberatung, siehe S. 143)

Detailberatung

Antrag Redaktionskommission

Die Abkürzungen Abs. und lit. sollen jeweils wie folgt ausgeschrieben werden: Absatz, litera.

§§ 1 – 4, § 5 Absatz 1

Angenommen

§ 5 Absatz 2

Antrag FdP/JL-Minderheit

Für Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern wird der Steuerbedarf mit 55%, die Steuerkraft mit 45% gewichtet. Für Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern wird der Steuerbedarf mit 50%, die Steuerkraft mit 50% gewichtet.

Antrag Roberto Zanetti

Der Kantonsrat legt die Gewichte für die beiden Anteile fest. Dabei beträgt die Gewichtung des Steuerbedarfs für Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern höchstens 50%. Die Gewichtung des Steuerbedarfs für Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern ist um mindestens 5% höher als für die übrigen Gemeinden.

*Elisabeth Schibli*, Präsidentin. Der Antrag der FdP/JL-Minderheit wurde zurückgezogen.

*Roberto Zanetti*, Präsident der Finanzkommission. Mit dem Antrag der FdP/JL-Minderheit soll die Gewichtung des Steuerbedarfs und der Steuerkraft im Gesetz festgeschrieben werden. Diese Lösung wäre unglücklich. Mit Steuerungsgrössen soll gesteuert werden können. Eine Festschreibung im Gesetz bedeutet, dass jede Änderung eine Volksabstimmung bedingt. Ich stelle daher einen Antrag: Der Steuerbedarf für Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern beträgt höchstens 50 Prozent. Veränderungen sind also nur in Richtung stärkere Gewichtung der Steuerkraft möglich. Umgekehrt – als Sicherheitsventil für die Städte – soll der Steuerbedarf für Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern um mindestens 5 Prozent höher gewichtet werden als für die übrigen Gemeinden. Dadurch kann zweierlei erreicht werden: Veränderungen der Steuerungsgrössen gehen in Richtung stärkere Gewichtung der Steuerkraft. Dass der Finanzausgleich in diese Richtung gehen soll, ist unbestritten. Als Nebeneffekt kann das sogenannte Niederämterproblem etwas aufgefangen werden – ein relativ tiefer Steuerbedarf bei gleicher Steuerkraft führt zu höherer Abgabepflicht. Andererseits wird den Zentrumslasten der Städte mit mindestens 5 Prozent mehr Steuerbedarf Rechnung getragen. Damit könnte eine – aus einem «Anti-Stadt-Reflex» entstandene – Lösung von 49 zu 51 verhindert werden. Wahrscheinlich werden in der Exekutive Diskussionen entstehen. Der Staatsschreiber wird sagen, einmal mehr liege ein Kompromiss vor, der zu weit gehe. Ich bin der Meinung, diese Lösung wirke einem der Widerhaken des Gesetzes entgegen. Die Finanzkommission konnte den Antrag nicht diskutieren.

*Edi Baumgartner*. Im Namen der CVP-Fraktion möchte ich ein gewisses Unbehagen, einen gewissen Unmut kundtun. Uns stört, dass Materialien, beispielsweise die Tabelle von Martin Straumann am Sessionstag abgegeben werden. Die Zahlen waren schon vor einem Monat bekannt. Ein sehr labiles und empfindliches Gesetz wird beeinflusst, um es doch noch im Kantonsrat und vor dem Volk über die Runden zu bringen. Mit neuen Vorschlägen, die zwar gut gemeint sind, beeinflussen wir eine Materie, wobei die Konsequenzen nicht klar sind. Im Verlauf der Woche wird das jemand nachrechnen, und wir werden erschrecken und sagen, wir hätten wieder einmal «en Seich» beschlossen. Die Materialien hätten vor einem Monat eingereicht werden sollen, so dass sie die Finanzkommission hätte behandeln können.

*Willi Lindner*. Die Verwirrung ist für mich nun komplett. Roberto Zanetti hat das Gegenteil dessen gesagt, was er meinte. Die Steuerkraft muss höher gewichtet werden – davon sind wir ausgegangen. Jetzt ist vom Steuerbedarf die Rede, der höher gewichtet werden kann.

*Roberto Zanetti*, Präsident der Finanzkommission. Dass «die Gewichtung des Steuerbedarfs höchstens 50 Prozent beträgt», bedeutet, dass er auch tiefer sein kann. Logischerweise beträgt damit die Steuerkraft mindestens 50 Prozent; sie kann auch höher sein.

Ich verstehe das Unbehagen von Edi Baumgartner: Mein Antrag ist ein Gegenantrag zu demjenigen der FdP/JL-Minderheit. Es ist schlecht, wenn wir die Zahlen im Gesetz fixieren. Mein Antrag erhöht die Flexibilität und verbessert die Steuerungsmöglichkeiten des Kantonsrates. Auch mit der bisherigen Grundlage hätte der Kantonsrat über die jährlichen Steuerungsgrössen 100 Prozent Steuerkraft festsetzen können. Vernünftigerweise hat er das nie getan. Auch mit der neuen Lösung wird er nicht in einem Schritt auf 100 Prozent gehen. Er kann jedoch in die richtige Richtung verändern. Die Mindesthöhe der Steuerkraft soll im Gesetz festgehalten werden, nicht aber die endgültige Höhe. Selbstverständlich steht auch noch der Hauptantrag im Raum.

*Gabriele Plüss*. Mir ging es in meinem Antrag nicht in erster Linie um die Stärkung der Zentren. Wir sollten die Katze nicht im Sack kaufen. Verändert man in der Formel die Variablen, so entsteht ein ganz anderes Resultat. Aus diesem Grund wollte ich eine Festsetzung im Gesetz. Die Flexibilisierung und die Möglichkeit, die Steuerkraft zu erhöhen haben jedoch Priorität. Ich unterstütze den Antrag Zanetti.

*Peter Meier*. Ich unterstütze einen klaren Steuerkraft-Index: Nur die Steuerkraft soll berücksichtigt werden, der Steuerbedarf soll aus dem Gesetz entfernt werden. Der extremste Fall wäre 100 Prozent Steuerkraft und kein Steuerbedarf. Bei den Städten müssten dann doch noch 5 Prozent Steuerbedarf berücksichtigt werden. Dies würde dem Anliegen von Kurt Fluri entsprechen. Ich unterstütze den Antrag Zanetti.

*Doris Aebi*. In der Eintretensdebatte haben wir gesagt, die Revision gehe uns im Punkt Steuerkraft nicht weit genug. Die grosse Mehrheit der SP-Fraktion unterstützt den Antrag.

Wir sollten heute nicht wankelmütig werden. Es liegen Anträge vor, die eine gewisse Unsicherheit auslösen. Wir hatten lange genug Zeit, die Sache grundsätzlich zu studieren. Ich hoffe, wir kommen heute zu einem Abschluss der Vorlage.

*Guido Hänggi.* Mir geht es ähnlich wie Edi Baumgartner. Wir machen Änderungen, deren Auswirkungen nicht klar sind. Die Anträge der FdP/JL-Minderheit stammen von Gabriele Plüss. Es könnte sein, dass wir das nicht erreichen, was wir eigentlich wollen. Die Finanzkommission und vorher die Studienkommission haben viele Varianten berechnet. Es ist problematisch, hier herumzuschrauben, wenn die Auswirkungen nicht klar sind. Ich bitte Sie, im Laufe der Beratungen die eingeschlagene Linie nicht zu verlassen. Das Gesetz wurde während zirka fünf Jahren beraten; Eingaben hätten längst gemacht werden können. Bei Eingriffen, deren Folgen nicht klar sind, sollte restriktiv vorgegangen werden.

*Hans-Ruedi Wüthrich.* Eine Frage an Peter Meier: Vorausgesetzt, wir ziehen diesen Zahn jetzt auch noch – stimmen Sie dann dem Finanzausgleich zu?

*Peter Meier.* Erstens wird kein Zahn gezogen. Eine mögliche Weichenstellung wird getätigt; der Kantonsrat kann allenfalls etwas verändern. Herumgeschraubt wird nicht. Ich behalte mir meine Freiheiten auch in Zukunft vor.

*Martin Straumann.* Ich habe im Prinzip keine neuen Zahlen geliefert; sie lagen Ihnen vor. Mit den Zahlen wollte ich einzig den Inhalt meines Votums belegen. Ich bin nicht die Verwaltung, und ich habe immer mehr Transparenz verlangt. Dies wurde am 2. April zum Teil auch geleistet. Mit diesen Zahlen konnte man die Finanzlage der einzelnen Gemeinden ansatzweise eruieren. Dies war die Grundlage meines Votums. Im Prinzip hat der Kantonsrat die Möglichkeit, eine der Unzulänglichkeiten zu entschärfen, wenn er seine Kompetenzen wahrnimmt. Das Gesetz bleibt trotzdem ein hässliches Kind; es wird häufig auf der Intensivstation gepflegt werden müssen. Die Pflegemöglichkeiten würden vermutlich etwas besser. Dass Sie den Widerstand derjenigen kaufen können, die sich zu Unrecht belastet fühlen – diese Hoffnung möchte ich Ihnen nicht machen.

*Kurt Fluri.* Betroffen sind ja eigentlich nur die drei Städte. Lediglich eine hat sich bis jetzt vehement gegen den Entwurf ausgesprochen. Wenn wir an der Gewichtung von Finanzbedarf und Finanzkraft schrauben wollen, wird dies eher in Richtung verstärkte Gewichtung der Finanzkraft gehen. Ich unterstütze den Antrag von Roberto Zanetti. Damit wird gewährleistet, dass die Zentrumslasten der drei Städte berücksichtigt werden sollten. Dies in einem Ausmass, welches sie nicht abdeckt, aber im Sinne eines Entgegenkommens. Mit dem jetzigen Finanzausgleichsgesetz wurden wenige Gewichtungen geändert. Vor etwa sechs Jahren wurde der Verteiler – ein Drittel zu zwei Drittel – festgelegt. Seither ist keine Veränderung mehr eingetreten. Ob wir den Antrag annehmen oder ablehnen, wir werden die Gewichtung nicht alle Jahre verschieben müssen. Wenn wir sie aber verschieben, hätten wir eine Garantie zugunsten der Städte.

Abstimmung

Für den Antrag Roberto Zanetti

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Grosse Mehrheit

Minderheit

§ 5 Absatz 3

Antrag Redaktionskommission

Das zuständige Departement berechnet den Finanzausgleichsindex nach der Formel 1a oder 1b des Anhangs und eröffnet ihn samt den Berechnungsgrundlagen der Gemeinde.

§ 6

Angenommen

§ 7 Absatz 1 Litera a

Antrag Peter Meier

Alinea 2 «Ausgleichsbeiträge aus dem Finanzausgleichsfonds nach § 14» streichen

*Peter Meier.* Bei dieser Bestimmung geht es um den sogenannten Nachhalleffekt. Die Finanzkommission hat den Nachhalleffekt bezüglich der Abgaben an den Finanzausgleich eliminiert – Paragraph 7, Absatz 1, Litera b. Damit wird der Nachhalleffekt seitens der abgabepflichtigen Gemeinden beseitigt. Der Nachhalleffekt bewirkt, dass die finanziell gute Lage einer Gemeinde in der Vergangenheit sich auch noch zwei Jahre nachher negativ auf den Finanzausgleich auswirkt. Das Gegenstück dazu ist der Nachhalleffekt zugunsten der beitragsberechtigten Gemeinden. Es ist nicht einzusehen, warum dieser im Gesetz belassen wird. Es geht nicht an, dass die beitragsberechtigten Gemeinden noch zwei Jahre später von ihrer finanziell weniger günstigen Situation – diese löst einen Finanzausgleichsbeitrag aus – profitieren. Damit wird die Schuldsituation zeitlich verschoben falsch dargestellt und übermässig gewichtet. Dies führt zur Erhaltung von heute nicht

mehr vertretbaren Strukturen. Der Steuerbedarf wird überbetont. Es gibt keinen rechtlichen oder finanzpolitischen Grund, warum man den Nachhalleffekt auf der einen Seite abschafft und auf der anderen belässt. Wir sollten diese Gemeinden – es sind nicht nur die schwächsten, sondern ein grosses Mittelfeld – aber nicht übermässig begünstigen.

#### Abstimmung

Für den Antrag Peter Meier

42 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

58 Stimmen

§7 Absatz 2, §§ 8 – 30 a

Angenommen

#### § 30 b (neu)

##### Antrag CVP-Fraktion

Der Regierungsrat stellt bei Bedarf mit ausserordentlichen Beiträgen sicher, dass die Leistungen des Kantons, die zur Auslösung von Finanzierungshilfen gemäss dem Bundesgesetz über die Investitionshilfe für Berggebiete vom 21. März 1997 notwendig sind, vollumfänglich erbracht werden.

*Josef Goetschi.* Der Regierungsrat und die Finanzkommission wollen auf unseren Antrag auf einen Paragraphen 30b nicht eintreten. Das ist für uns völlig unverständlich. Wir wissen auch nicht, warum der Regierungsrat ableitet, die Investitionshilfedarlehen des Bundes seien ein Instrument der Wirtschaftsförderung. In den meisten Fällen sind diese Darlehen für Strukturverbesserungen, -erhaltungen oder Projekte im Bereich der Entwicklungsinfrastruktur in den Regionen oder Gemeinden bestimmt. Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserungen sind zwei verschiedene Bereiche. Eine Quartierschliessung oder eine neue Wasserversorgung in einer Gemeinde beispielsweise haben nichts mit Wirtschaftsförderung zu tun. Damit können Sie keine Unternehmen ansiedeln – oder nur bedingt in einer Industrie- oder Gewerbezone. Das IHG-Gesetz ist ein Restfinanzierungsinstrument für finanzschwache Gemeinden. Der Bund gewährt langfristige Darlehen für Infrastruktureinrichtungen. Im Kanton Solothurn ist im Moment der Bezirk Thal IHG-beitragsberechtigt. Bis anhin wurden die kantonalen Mittel, welche als Äquivalenzleistung zu verstehen sind, in vielen Fällen durch den ausserordentlichen Finanzausgleich sichergestellt. Es ist durchaus möglich, dass auch andere Regionen einmal vom Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete profitieren können. Es handelt sich hier also nicht nur um eine Lex Thal. Es ist aber verständlich, dass die Thaler Gemeindepräsidenten und Finanzverwalter über die sich nun abzeichnende Situation sehr besorgt sind und eine Sicherstellung im neuen Finanzausgleichsgesetz erwarten. Kann nämlich der Kanton seine Leistungen aufgrund seiner Gesetze nicht mehr erbringen, wird das Förderungsinstrument IHG im Kanton unterhöhlt.

Der Regierungsratsbeschluss wurde vor zwei Tagen gefasst. Das Wirtschaftsförderungsgesetz ist seit über 12 Jahren, nämlich seit dem 1. Januar 1986 in Kraft. Der Beschluss ist ein Kraftakt des Regierungsrates, der geradezu nach einer Notrechtslösung riecht. Man will nicht zugestehen, dass die Sicherstellung der kantonalen Mittel gesetzlich, und das betone ich, verankert sein muss, wie es bisher auch der Fall war. Mit der Idee einer Fondsbildung im Wirtschaftsförderungsbereich wird zudem wieder etwas vorgeschlagen, das man seit Jahren kritisiert: Die vielen verschiedenartigen Fonds und «Kässeli» in unserem Staatshaushalt. Mit einer gleichbleibenden jährlichen Tranche wird ein Fonds angehäuft. Unter Umständen wird das Geld in gewissen Jahren gar nicht gebraucht. Oder andererseits wird zuwenig geäufnet; die Gemeinden müssen warten, Nachtragskredite werden angebeht. Die Finanzkommission und das Parlament lassen grüssen.

Dies ist eine absolut ineffiziente administrative Abwicklung. Hinsichtlich der Ansiedlung des artfremden Bereichs bei der Wirtschaftsförderung wird der Wirtschaftsrat zwangsläufig kritisch reagieren. Er wird über Strukturverbesserungsprojekte befinden und finanzielle Leistungen unter Umständen aus Wirtschaftsförderungskrediten erbringen müssen. Die Erfahrung zeigt zudem, dass Verordnungen und Regierungsratsbeschlüsse gegenüber klar definierten gesetzlichen Bestimmungen sehr anfällig auf Aufhebung und Veränderung sind. Bei allem Vertrauen in unsere Regierung genügt uns diese Zusicherung nicht. Im nächsten Jahr kann dieser Bereich bereits wieder einer strukturellen Sparmassnahme zum Opfer fallen. Der Finanzdirektor hat am 1. April 1998 – ich gehe davon aus, dass es kein Aprilscherz war – in der Finanzkommission ausgesagt: «Natürlich darf das nicht zu einem grösseren Mehrbedarf beim Globalbudget führen».

Ich fasse zusammen. Erstens: Äquivalenzleistungen des Kantons für Strukturverbesserungsmassnahmen gehören nicht zur Wirtschaftsförderung, weil sie artfremd sind. Es sei denn, im solothurnischen Wirtschaftsförderungsgesetz bestünde hierfür eine klare Bestimmung. Dies ist aber nicht der Fall. Zweitens: Korrekt wäre im Prinzip nur ein kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete. Ein solches zu schaffen wäre der richtige Weg. Ich stimme diesbezüglich den Ausführungen von Doris Aebi im Eintretensreferat zu. Drittens: Eine Sicherstellung im Finanzausgleichsgesetz gemäss Antrag der CVP-Fraktion ist daher zum jetzigen Zeitpunkt zwingend. Finanzielle Leistungen des Kantons könnten dann sofort, unkompliziert und je nach Bedarf ausgelöst werden, basierend auf einer korrekten gesetzlichen Grundlage, nicht auf wackligen Verordnungen und Regierungsratsbeschlüssen. Zudem bezahlt der Kanton aufgrund des Finanzausgleichssystems bei dieser Lösung nicht allein. Dies ist ein Vorteil, Herr Finanzdirektor, für Ihre Rechnung. Viertens: Man muss keine Bedenken haben, das Bundesgesetz könnte

ohnehin bald aufgehoben werden. Es gibt viele Paragraphen in anderen Gesetzen, die auch nicht mehr in Kraft sind oder bei kommenden Gesetzesrevisionen gestrichen oder überarbeitet werden. Gemäss Finanzkommission soll das neue Finanzausgleichsgesetz terminlich limitiert werden. Spätestens im Jahre 2014 soll das geltende oder neue Gesetz dem Volk wieder vorgelegt werden. Fünftens: Mit unserem Antrag (*Die Präsidentin macht den Redner auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam.*) können wir zusätzlich eine positive Haltung im Thaler Stimmvolk fördern. Davon bin ich überzeugt, denn das alte Gesetz weist tatsächlich viele Mängel auf. Vergessen wir aber nicht, dass die finanzschwache Region Thal auch mit dem Status quo weiterleben könnte. Dies soll nicht als Drohung verstanden werden – aber wir müssen dieser Realität offen gegenüber stehen.

*Doris Aebi.* Dieser Punkt ist für uns in der Schlussabstimmung kein «*pièce de résistance*». Ich möchte aber die Argumente gegen den Antrag anfügen. Die IHG-Gelder sind uns ein wichtiges Anliegen; die Sache muss irgendwo geregelt werden. Das Gesetz sieht einen starken Systemwechsel, eine Bereinigung der indirekten Finanzströme vor. Dies gewichten wir höher. Wir möchten keine leistungsfremden Aufgaben im Gesetz mehr sehen, die anderswo geregelt werden können. Die Grundlagen sind in Paragraph 9 des Wirtschaftsförderungsgesetzes gegeben. Der Regierungsrat hat diesbezüglich einen Beschluss gefasst. Der Beschluss ist keineswegs ein Kraftakt, sondern eine Bestärkung der Absicht der Regierung und, wie ich hoffe, der Mehrheit des Parlaments. Die Investitionsbeiträge sollen weiterhin bezahlt werden, aber nicht über das Finanzausgleichsgesetz, sondern über das Wirtschaftsförderungsgesetz.

*Guido Hänggi.* Die IHG-Beiträge passen nicht in das neue Finanzausgleichsgesetz. Mit ihrem Beschluss hat die Regierung eine Lösung für die Zusicherung der Zahlungen gefunden. Die Abschaffung der IHG-Beiträge wurde in die Wege geleitet. Mit dem Beschluss des Regierungsrates und den heutigen Materialien des Rats signalisieren wir dem Bezirk Thal, dass die Beiträge bezahlt werden.

*Rolf Grütter.* Der Bund spricht schon lange von der Abschaffung des Gesetzes. Bereits zur Zeit, als Christian Wanner noch Nationalrat war, war die Abschaffung aktuell. Interessanterweise besteht das Gesetz noch immer. Im Kanton Solothurn haben wir eine Region, die gefördert wird. Es wurde gesagt, die Bestimmung wäre nicht ganz gesetzesrein. Diese Argumentation ist eigenartig, bedenkt man, was in anderen gesetzlichen Bereichen alles in die Vorlagen hineingepackt wird. Wir wissen, woher diese Argumentation primär stammt, nämlich aus der Verwaltung selbst. Die Aussage, man wolle den Artikel aus Gründen der Gesetzeskonformität nicht aufnehmen, verschleierte die eigentliche Absicht. Man will das Instrument so handhaben, dass es jederzeit der Guillotine zum Opfer fallen könnte. Wenn man das will, soll man es auch deutlich sagen. Immerhin ist es eigenartig, dass uns in letzter Minute ein Regierungsratsbeschluss vorgelegt wird, der viel verspricht, aber nichts zusichert. Die Region Thal verlangt eine gesetzliche Grundlage für die Zahlungen. Eine solche muss bei allen Bundesausführungsgesetzgebungen vorhanden sein. Wir können durchaus ein Einführungsgesetz zum Bundesbeschluss schaffen. Ob dies verhältnismässig ist, und ob man damit der immerzu beschworenen Effizienz nachlebt, bleibt fraglich. Mit einem Satz im Finanzausgleichsgesetz wäre die gesetzliche Grundlage geschaffen.

*Kurt Küng.* Unsere Fraktion wird sich dafür einsetzen, dass der Regierungsrat sein Versprechen einhält. Die Revision des Finanzausgleichs lässt diese Sache aber nicht zu. Daher unterstützen wir den Antrag des Regierungsrates.

*Anton Immeli.* Aus dem Beschluss des Regierungsrates geht hervor, die Zahlungen müssten über das Globalbudget der Wirtschaftsförderung abgewickelt werden. Ich möchte den Volkswirtschafts-Direktor fragen, ob die Beiträge in diesem Budget Platz haben.

*Christian Wanner,* Vorsteher des Finanz-Departementes. Ich kann beide Fragen beantworten, denn für ein und dasselbe Gesetz ist ein Regierungsrat, nämlich die Regierung, zuständig. Technische Gründe haben dazu geführt, dass wir den Regierungsratsbeschluss erst diese Woche gefasst haben. Dies ist nicht nur eine verbale Zusicherung, sondern auch eine formelle. Wir sind bereit, die IHG-Gelder aus Krediten der Wirtschaftsförderung auszulösen. Es wäre unsinnig, den Investitionsbonus zu 100 Prozent auszuschöpfen. Ebenso falsch wäre es, keine IHG-Gelder auszulösen, indem die kantonale Mitwirkung verweigert würde. Zur persönlichen Legitimation: Als Nationalrat war ich vehementer Verfechter nicht nur der Erhaltung des IHG, sondern auch der Unterstellung der Region Thal unter dieses Gesetz. Ein Effort sämtlicher Solothurner Vertreterinnen und Vertreter in den eidgenössischen Kammern war notwendig, um die Region Thal im Verzeichnis der IHG-Regionen zu behalten.

Tatsächlich habe ich in der Finanzkommission gesagt, dies sollte nicht zu einer Aufblähung des Globalbudgets führen. Zusammen mit dem Volkswirtschafts-Direktor bin ich der Auffassung, wir könnten das im Rahmen der bestehenden Kredite verkraften. Sollte dem nicht so sein, meine Damen und Herren, können Sie jederzeit eine Aufstockung verlangen. Hat denn die Aareschiffahrt mehr mit Wirtschaftsförderung zu tun als

die Ausrichtung von IHG-Beiträgen? Ich kann Ihnen zusichern, dass die Gelder nach wie vor zur Verfügung stehen werden.

#### Abstimmung

Für den Antrag CVP-Fraktion

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Mehrheit

§§ 31, 32

Angenommen

#### § 33

Antrag Peter Meier

Der Paragraph ist zu streichen und durch folgende Neuformulierung zu ersetzen:

Die Abgaben des Staates an den Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden werden in den nächsten 5 Jahren um jährlich 20 Prozent gekürzt. Der Kantonsrat kann im Interesse der finanzschwächsten Gemeinden eine Kürzung um jährlich 10 Prozent beschliessen.

*Peter Meier.* Der Antrag betrifft das finanzielle Engagement des Kantons. Beim Finanzausgleich zwischen den Gemeinden ist aus systematischen Gründen eine Beteiligung des Kantons weder sinnvoll noch logisch. Angesichts der Verschuldung des Kantons ist die Teilrevision eine gute Gelegenheit, das Engagement des Kantons mittelfristig zu reduzieren und ganz wegfällen zu lassen. Max Karli hat zur Staatsrechnung gesagt, wir müssten 100 Mio. Franken bezahlen. Hier könnten 8 Mio. Franken mittelfristig und sanft gespart werden. Der Kantonsrat hätte die Möglichkeit, im Interesse der finanziell schwächsten Gemeinden zu bremsen. Dieser Antrag stimmt mit der Nr. 86 der STRUMAs überein. Es ist nicht sinnvoll, in drei Monaten über eine Gesetzesänderung in diesem Zusammenhang zu sprechen. Die STRUMAs wird gestorben sein, wenn wir sie nicht jetzt vornehmen. Ich empfehle Ihnen, die Gelegenheit wahrzunehmen und zwei Fliegen auf einen Streich zu erledigen. Wir könnten erstmals den Tatbeweis erbringen, dass es uns mit den strukturellen Massnahmen ernst ist. Die Wirkung dieser Massnahme wurde von der Finanzkommission durchgerechnet. Das gesamte Mittelfeld, welches jetzt begünstigt wird, respektive weniger für den Finanzausgleich erbringen muss, müsste dann etwas mehr zahlen. Der Kuchen ist um die Hälfte kleiner geworden. Mir kamen die Frösche in den Sinn: Es sind diejenigen Frösche, die sich bis jetzt hinter den Steinen verstecken konnten. Jemand hat gesagt, bei dieser Version müsste die Gemeinde Gerlafingen zirka eine Mio. Franken mehr bezahlen. Da kam mir der Froschkönig in den Sinn: Wenn der Gemeindepräsident von Gerlafingen der Präsident der Finanzkommission ist, ist er der Froschkönig. Er hat einen Vorteil gegenüber den gewöhnlichen Fröschen, denn er könnte später ein Prinz werden. Die gewöhnlichen Frösche werden weiterhin im Teich «dümpeln».

*Beat Käch.* Ich bitte sie, den Antrag auf keinen Fall anzunehmen. Der Antrag meines Kollegen – er ist ein schlauer Fuchs – ist schlitzohrig. Die Situation im unteren Kantonsteil ist problematisch; die Gegner stammen aus diesem Gebiet. Von den 23 Vertretern haben gestern etwa 12 gesprochen. Wenn Sie den Finanzausgleich scheitern lassen wollen, müssen Sie dem Antrag zustimmen. Damit wäre die Vorlage endgültig gestorben. Im unteren Kantonsteil haben wir eine grosse Gegnerschaft. Mit dem Antrag würden wir einen grossen Teil des mittleren Bereiches auch noch zu Gegnern machen.

*Guido Hänggi.* Diesen Antrag darf man unter keinen Umständen annehmen. Mit einer Annahme würde das Mittelfeld zum Verlierer. Die Finanzkommission hat eine entsprechende Variante berechnet. Die Auswirkungen haben gezeigt, dass diese Variante der Kontinuität nicht dient. Damit würde man in die Geldströme gewisser Gemeinden stark eingreifen. Zu Beginn der Beratung wurde gesagt, das Gesetz solle entschlacken; es soll kein Element der STRUMAs sein. Wir berechnen anders und legen die Gewichte anders. Diesem Antrag dürfen Sie nicht auf den Leim kriechen.

*Doris Aebi.* Nimmt man diesen Antrag an, so sagt man damit, der Finanzausgleich sei Sache der Gemeinden – der Kanton zieht sich zurück. Dieser Meinung kann man grundsätzlich sein. Eine solche Frage sollte aber am Beginn einer Debatte stehen und nicht erst in der Detailberatung zur Sprache kommen. Der Antrag ist nicht nur eine Bremse; er wäre der «Killer» des Gesetzes. Wenn wir dem Gesetz eine Chance geben wollen, müssen wir den Abänderungsantrag ablehnen.

*Roberto Zanetti,* Sprecher der Finanzkommission. Die Vorrednerin und die Vorredner haben es bereits gesagt: Dies ist der «Killer-Antrag». Wer der Feuerwehr auf den Schlauch steht, muss nicht reklamieren, dass kein Wasser herauskommt. Wir haben diese und viele andere Varianten durchgerechnet. Die Idee war nicht das Sparen. Wir wollen einen vernünftigen, modernen, entschlackten, schlanken Finanzausgleich.

#### Abstimmung

Für den Antrag Peter Meier

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Grosse Mehrheit

§§ 34 – 37, 62 – 90

Angenommen

§ 91a

Antrag Redaktionskommission

Literae a und c sollen lauten:

a) Als § 3 Absatz 3 wird eingefügt:

<sup>3</sup>Die Schulkreise können für die Kosten der Musikschule auch einen neuen Verteiler aufgrund der Anzahl der Musikschüler vorsehen.

c) § 5 lautet neu:

<sup>1</sup>Die Höhe des staatlichen Anteils an den Besoldungskosten der einzelnen Einwohnergemeinden bewegt sich im Rahmen von 20 bis 50% (einschliesslich allfälliger Bundesbeiträge).

<sup>2</sup>Der Beitragssatz im Jahre t für eine einzelne Gemeinde richtet sich nach deren durchschnittlicher Einwohnerzahl in den beiden Basisjahren (...)

*Marta Weiss.* Eine Frage zu Paragraph 91a, maximale Lehrerbesoldung: Wir möchten die Folgen der Subventionsreduktion aufgezeigt erhalten. Im Zusammenhang mit dem Systemwechsel sind insgesamt 12 bis 15 Mio. Franken weniger für die Schulen bestimmt. Man sagte uns, die Gemeinden seien frei zu entscheiden, wie sie die Schulen finanzieren wollen. Unsere Einwände wurden insbesondere damit abgetan, wir würden Standespolitik betreiben. Das finde ich nicht seriös; es geht nicht um Standespolitik. Es geht darum, wie – vor allem in der Volksschule – die Qualität gesichert werden kann. Wie sind die Folgen abzuschätzen? Ich möchte eine Aussage bezüglich Spardruck, grösseren Klassen. Bei kleinen und mittleren Gemeinden bestehen sinnvolle Kooperationen. Über diese Hintertüre einen Spardruck auszuüben, halten wir nicht für fair.

*Roberto Zanetti,* Präsident der Finanzkommission. Angenommen, der maximale Subventionssatz für die Lehrerbesoldung werde innerhalb von fünf Jahren von 65 auf 50 Prozent reduziert. Nach fünf Jahren ergibt sich so für den Kanton eine Einsparung von ungefähr 2,5 Mio. Franken. Diese Einsparung ist marginal. Ich kann Marta Weiss versichern, dass hinter der Festlegung dieser Grenze keine Sparüberlegung stand. Idee der Finanzkommission war es, die Hürde zur Zusammenarbeit unter den Gemeinden, allenfalls zur Fusion, tiefer zu halten.

Das zur Verfügung stehende Volumen für die Löhne wird nicht verändert. Lediglich der interne Verteiler wird verändert. Ich glaube nicht, dass die Gemeinden eine völlig andere Schulpolitik machen werden, wenn die Subventionen um einige Prozente gesenkt werden. Ebenso wenig wird eine Veränderung des Selbstbehaltes in der Sozialhilfe zu einer anderen Sozialhilfepolitik in den Gemeinden führen. Die Gemeinden werden die Bildungs- und Sozialpolitik weiterhin ernst nehmen. Die Debatte um Klassengrössen würde man in einem anderen Zusammenhang führen.

§§ 91b

Angenommen

§ 91c

Antrag Redaktionskommission

Litera a soll lauten:

a) § 10 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup>Für die Verteilung des Anteils unter die einzelnen Gemeinden sind Strassenstrecke und Einwohnerzahl massgebend.

§§ 91d – 91h

Angenommen

§ 91i

Antrag FdP/JL-Fraktion

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 2. Juli 1989 (BGS 835.221) wird wie folgt geändert:

§ 54 lautet neu:

Absatz 1: Die Gesamtheit der Einwohnergemeinden leistet an die von ihnen ausgerichtete Sozialhilfe 65%.

Absatz 2: Der Kanton trägt 35%.

Absatz 3: Die den Einwohnergemeinden nach Absatz 1 anfallenden Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl der kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Einwohnergemeinden verteilt.

*Kurt Fluri.* Die Begründung gilt auch für den Antrag zu Paragraph 92c. Die Anträge sind gemäss Departement des Innern gesetzestechnisch in Ordnung. Ich habe einen solchen Antrag bereits im Rahmen der Aufgabenreform «Soziale Sicherheit» gestellt. Dort ging es aber um eine Aufgabenreform unter den Gemeinden, nicht zwischen Kanton und Gemeinden. Zu Recht hat das Departement entschieden, diese Frage solle nicht im Rahmen der Aufgabenreform «Soziale Sicherheit» gelöst werden, sondern im Rahmen des Finanzausgleichs. Der heutige Verteiler im Sozialhilfegesetz sieht wie folgt aus: 30 Prozent der Kosten werden von der

betreffenden Gemeinde als Selbstbehalt übernommen, der Kanton und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden tragen je 35 Prozent. Der neue Vorschlag lautet, die Einwohnergemeinden hätten einen Selbstbehalt von 10 Prozent zu tragen. Die Gesamtheit der Einwohnergemeinden trägt 55, der Kanton 35 Prozent. Wenn die Aufgabenreform «Soziale Sicherheit» am 7. Juni angenommen wird, beträgt der Selbstbehalt der einzelnen Einwohnergemeinde 10 Prozent.

Warum wollen wir auch den restlichen Selbstbehalt von 10 Prozent abbauen? Die Idee des Selbstbehaltes ist die, den Gemeinden bei der Ausübung und Handhabung der Sozialhilfe und bei der Ausrichtung von Unterstützung eine Selbstverantwortung aufzuerlegen. Das Argument der Selbstverantwortung hat heute kaum mehr Gewicht. Einerseits bestehen die SKoS-Richtlinien – früher SKöF-Richtlinien – welche die Bemessung der Sozialhilfe relativ eng umschreiben. Nach STRUMAs Nr. 158 soll der Grundbedarf I nochmals generell um 10 Prozent gesenkt werden. Meines Wissens wurde dagegen noch kein Veto eingereicht. Nach geltender Verordnung kann die Sozialhilfe als Sanktion gegenüber den einzelnen Individuen um 10 Prozent gekürzt werden. Die Gemeinden verfügen nach der allgemeinen Senkung über kein Sanktionsmittel mehr. Mit dem Selbstbehalt kann keine kommunale Sozialpolitik mehr gemacht werden. Es ist eine Illusion zu glauben, das sei noch möglich. Will man das noch machen, wird man spätestens von den Beschwerdeinstanzen – Departement des Innern, Verwaltungsgericht, allenfalls Bundesgericht – gebremst. Diese wenden die SKoS-Richtlinien an, unabhängig davon, ob die Gemeinde grosszügig oder restriktiv mit den Sozialhilfeempfängern umgehen will. Der Handlungsspielraum wird spätestens auf dem Rechtsweg eingeschränkt.

Zur Situation der Zentrumsgemeinden, nebst den Städten auch die übrigen grösseren Ortschaften wie Zuchwil, Biberist, Trimbach, Derendingen, Gerlafingen, Bettlach und so weiter: Diese Orte erfahren einen Zuzug von Sozialhilfeempfängern. «Stadtluft macht frei», hat der Finanz-Direktor gestern ausgeführt. Dies ist aber nicht der einzige Grund. Die Anonymität, das Untertauchen in der grösseren Menge von Leuten – man fühlt sich weniger beobachtet, dies ist nachfühlbar – führt zu den sogenannten A-Ortschaften. Sie weisen einen überproportionalen Anteil an Bevölkerungsgruppen auf, wie ich sie in der Begründung aufgeführt habe – dies ist nicht diskriminierend gemeint. Die Gemeinden können sich gegen diese Tendenz nicht wehren, denn es besteht Niederlassungsfreiheit. Die Frage der Sozialhilfeabhängigkeit ist kein Kriterium für die Gewährung der Wohnsitzbescheinigung. In den Jahren 1990 bis 1995 war in der Stadt Solothurn eine Zunahme der Sozialhilfebeträge um 400 Prozent zu verzeichnen. 1993 wurde das Suchthilfegesetz erlassen. In Anbetracht dieser Tendenz und des geringen Handlungsspielraumes der einzelnen Gemeinden hat man auf einen Selbstbehalt wohlweislich verzichtet. Im Suchthilfbereich trägt der Kanton 65, die Gesamtheit der Einwohnergemeinden 35 Prozent.

Der Selbstbehalt bei der Ausrichtung von Sozialhilfe an Personen mit Unterstützungs- oder Notwohnsitz kann zu paradoxen Auswirkungen führen. Wer keinen Wohnsitz hat, weil er unstet ist, wie man sagt, wird er dort, wo er sozialhilfebedürftig wird, unterstützungswohnsitzberechtigt. Dies wird der Notwohnsitz genannt. Die betreffenden Institutionen – Auffangstationen und ähnliche Institutionen für Abhängige, Spitäler, Gefängnisse, kantonale psychiatrische Klinik und so weiter – befinden sich vorwiegend in den Städten oder in den Zentrumsgemeinden. Das Territorialprinzip bei der Anwendung Sozialhilfegesetzes kann also wegen des Selbstbehaltes zu Auswirkungen zu Lasten der Standortgemeinden derartiger Institutionen führen.

Für Personen, welche die Kantonale Psychiatrische Klinik akut aufsuchen, bezahlt Solothurn den Selbstbehalt – weil das betreffende Bett auf dem Gemeindegebiet von Solothurn liegt. Für Personen in der Pflegeabteilung hingegen ist Langendorf sozialhilfeverpflichtet – das Bett liegt auf dem Gemeindegebiet von Langendorf. Dieser Fall wurde durchgespielt. Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, nach Sozialhilfegesetz seien die Gemeindegrenzen tatsächlich entscheidend. *(Die Präsidentin macht den Redner auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam).*

Ich ging davon aus, dass ich als Fraktionssprecher zehn Minuten Redezeit zur Verfügung habe. Ich komme ohnehin zum letzten Abschnitt. Auch kleine Landgemeinden sind betroffen. Die Bürgergemeinde Mühledorf hat einen Mitbürger in Berlin, der stark sozialhilfeberechtigt ist. Sie hat aufgrund dieses einen Falles ihr Vermögen aufgebraucht und musste sich mit der Einwohnergemeinde Mühledorf vereinigen. Wegen eines einzigen Falles kam es hier zu einer Strukturveränderung – von den einen erwünscht, von den anderen unerwünscht. Das kann nicht der Sinn des Selbstbehaltes sein. Mit diesem Beispiel will ich zeigen, dass mein Anliegen nicht nur im Interesse der Zentrumsgemeinden steht. Der Vorstand der Präsidenten des Einwohnergemeindeverbandes hat den Selbstbehalt nur durch Stichentscheid des Präsidenten beibehalten. Eine knappe Minderheit war für seine gänzliche Abschaffung. Schliesslich führt ein Selbstbehalt zu einem administrativen Aufwand – wegen der EDV allerdings in beschränktem Rahmen. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

*Elisabeth Schibli, Präsidentin.* Ich mache Kurt Fluri darauf aufmerksam, dass den Fraktionssprechern lediglich beim Eintreten eine Redezeit von zehn Minuten zusteht. Nachher sind es jeweils fünf Minuten.

*Edi Baumgartner.* Der Selbstbehalt von zehn Prozent war ein «Zückerli» für die Zentrumsgemeinden. Zu den Nachteilen des Finanzausgleichsgesetzes sollte ein Gegenpol geschaffen werden. Dies ist der geschichtliche Hintergrund des Selbstbehaltes. Die CVP-Fraktion will den Selbstbehalt beibehalten. Dadurch wird die Mitverantwortung der einzelnen Gemeinden im Bereich der Auszahlung von Sozialleistungen gefördert.

*Reiner Bernath.* Die SP-Fraktion ist der Ansicht, die Selbstverantwortung der Gemeinden solle und könne vergessen werden. Daher ist der Selbstbehalt zu streichen.

*Hans Loepfe.* Ich spreche für die relativ grosse Minderheit der FdP/JL-Fraktion. Der Selbstbehalt von 10 Prozent soll im Gesetz belassen werden. Materiell ändert zwar nicht viel; ein Ja oder ein Nein zum Gesetz ist nicht von dieser Frage abhängig. Es wäre falsch, wenn die Gemeinden vollständig aus der Verantwortung entlassen würden. Sie sollen einen kleinen Spielraum haben; die – zwar relativ kleine – Selbstverantwortung sollen sie weiterhin wahrnehmen. Entlässt man die Gemeinden aus der Verantwortung für die Sozialhilfe, besteht die Gefahr, dass sie den Weg des geringsten Widerstandes gehen. Die Sozialhilfe würde dann lange gehandhabt – der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden bezahlen ja.

*Rolf Grütter.* Heute ist der seit langem bemerkenswerteste Satz im Kantonsrat gefallen: Die SP-Fraktion ist der Meinung, die Selbstverantwortung der Gemeinden sei ersatzlos zu streichen. Wohin sind wir eigentlich gekommen, meine Damen und Herren? Wenn die örtliche Sozialhilfekommission deswegen darauf achtet, wofür das Geld ausgegeben wird, ist der Selbstbehalt richtig. Die SP müsste eigentlich den Antrag stellen, dass es im Kanton Solothurn keine Gemeinden mehr gibt.

*Kurt Zimmerli.* Es kommt mir vor, als würde man hier die letzte Salamischeibe abschneiden. Wo man etwas bezahlt, soll man auch über eine gewisse Kompetenz verfügen. Bei der Aufgabenreform haben wir uns dies zum Ziel gesetzt. Selbstverständlich lässt das Sozialhilfegesetz nicht mehr viele Kompetenzen offen. Angenommen, eine Familie erhalte 50'000 Franken Sozialhilfe. Zehn Prozent davon sind immerhin 5000 Franken. Die Gemeinde kann entscheiden, ob sie diesen Betrag bezahlen muss oder nicht. Ich wähle das Beispiel Oensingen – diese Gemeinde bezahlt etwa einen Hundertstel an die Allgemeinheit. Fiele der Selbstbehalt weg, hätte die Gemeinde im genannten Fall noch eine Verantwortung für 500 Franken. Ich habe Mühe, den Beamten beizubringen, dass sie hier noch eine gewisse Verantwortung haben.

*Martin Straumann.* Man kann einen Kommentar auch absichtlich so verstehen, wie man ihn verstanden haben möchte, Rolf Grütter. Er war nicht so gemeint. Wir sind nicht der Meinung, die Gemeinden hätten keine Eigenverantwortung. Die Gemeinden sollen nicht jeglichen Spielraum ausnützen und damit dazu beitragen, dass Sozialhilfeempfänger im Kanton unterschiedlich behandelt werden – teils zu Recht und teils zu Unrecht. Wir meinen, die Rechtsgleichheit müsste gewährleistet werden. Ich komme aus einer Gemeinde, welche den Ruf hat, sehr hohe gesetzliche Sozialhilfe zu leisten. Die Senkung des Selbstbehaltes auf 10 Prozent macht sagenhafte 11'000 Franken aus. Dies entspricht 1,3 Prozent dessen was wir im Finanzausgleich zusätzlich bezahlen müssen. Im Prinzip spielt es für uns keine Rolle, wie die Kürzung stattfindet. Wir könnten heute für die Gemeinde massiv Geld einsparen, würden wir die Administration im Sozialbereich abbauen – diese bezahlen wir selbst. Wir wissen genau, dass dann die Kosten für die Gesamtheit der Einwohnergemeinden steigen würden. Die Bewirtschaftung der weiteren Quellen, die an die Sozialhilfe beitragen, wäre dann nicht mehr gewährleistet. Ich unterstütze den Antrag.

*Kurt Küng.* Anhand eines Beispiels aus der Privatversicherung möchte ich aufzeigen, warum der Selbstbehalt sinnvoll ist. Die Erhöhung der Selbstbehalte, nicht zuletzt in der Krankenversicherung, war ein Thema. Die Selbstverantwortung und die Einsicht, dass man nicht immer alles auf andere abschieben kann, waren vordringlich.

*Gabriele Plüss.* Ich möchte Kurt Zimmerli korrigieren. Bei den zehn Prozent geht es nicht um einen Spielraum, welcher der Gemeinde zur Verfügung steht. Mit der Kürzung nach SKoS-Richtlinien bleibt der Gemeinde kein Handlungsspielraum mehr.

*Anna Mannhart.* Der Grundbedarf I wird gekürzt. Der Grundbedarf II hat eine gewisse Bandbreite; hier gehen wir bis in die Mitte. Bei einer Person besteht ein Spielraum zwischen 45 und 100 Franken. Die Wohnungsmiete muss zudem übernommen werden. Es spielt eine Rolle, ob man sich bemüht, ein günstigere Wohnung zu suchen. Wenn die Sozialhilfeempfänger in den teuersten Wohnungen leben, könnte dies zu sozialen Unruhen führen. Die Wohnung ist vom Grundbedarf I und II explizit ausgeschlossen.

*Kurt Zimmerli.* Anna Mannhart hat aufgezeigt, dass doch Spielraum besteht. Es gibt beispielsweise auch den Spielraum, ob man sehen will oder nicht, ob jemand mit dem Auto herumfährt. Auch hier kommt die Frage der Gleichbehandlung ins Spiel. Mir geht es um den Grundsatz: Will man an der Basis, am Ort der Ausführung, einen Selbstbehalt, eine gewisse Selbstverantwortung belassen, oder will man alles in einen Topf werfen, weil es nur noch um einen Hundertstel geht?

Abstimmung

Für den Antrag FdP/JL-Fraktion

57 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

48 Stimmen

## § 93

Antrag Gabriele Plüss

Die jährlichen Mehr-, beziehungsweise Minderbelastungen einer Einwohnergemeinde dürfen zusammengefasst über drei Jahre nicht mehr als 3, beziehungsweise 15 Prozent des Staatssteueraufkommens betragen.

*Gabriele Plüss.* Mein Antrag wird von einer kleinen FdP/JL-Minderheit unterstützt. Das Gesetz kommt im September vor das Volk. Mit dem Antrag will ich zu mehr Akzeptanz des Gesetzes beitragen. Die Eingriffe in die Gemeindefinanzen sind weniger gravierend, wenn gegen oben und unten eine Grenze gesetzt wird. Ich halte es nach wie vor für falsch, dass mit dieser Revision für gewisse Gemeinden eine enorme Mehrbelastung entsteht. Unsere Situation ist mit einer Mehrbelastung von 19,9 Prozent die extremste. Einige weitere Gemeinden müssen über 10 Prozent mehr für den Finanzausgleich bezahlen. Es geht nicht darum, dass die Gemeinden nicht bereit wären, mehr zu bezahlen. Der Anstieg ist aber für einzelne Gemeinden so hoch, dass Steuererhöhungen die Folge sein werden. Dies trägt sicherlich nicht zur Akzeptanz dieses Gesetzes bei.

Andererseits ist es auch nicht richtig, dass einige Gemeinden durch den Finanzausgleich über 20 Prozent mehr an Staatssteueraufkommen als bisher erhalten. Der grösste Ausreisser erhält 42,5 Prozent mehr. Diese Entwicklung ist falsch. Daher soll gegen oben und unten eine Limite gesetzt werden. Im geltenden Gesetz ist eine Grenze – in anderer Form – vorhanden. Diese Regelung war technisch auch durchführbar.

*Roberto Zanetti,* Präsident der Finanzkommission. Ich habe gestern aufgezeigt, welche Folgen die Annahme dieses Artikels hätte. Es gibt 37 Gemeinden, die finanzausgleichspflichtig sind. Bei 29 müsste gegen unten korrigiert werden. Lediglich acht Gemeinden befinden sich innerhalb der sehr engen Grenze. 88 Gemeinden erhalten Beiträge aus dem Finanzausgleich; bei 63 Gemeinden müsste korrigiert werden. Daraus sehen Sie die Grössenverhältnisse. Wenn Peter Meier auf den Schlauch gestanden ist, so dreht Gabriele Plüss den Hahn zu, so dass es nur noch kümmerlich tropft. Zwei zentrale Ziele der Revision würden mit dem Antrag verfehlt. Die Motion Grimm verlangte klar, dass die finanzschwächsten Gemeinden zusätzlich verstärkt werden müssen. Mit dem Antrag würde das Gegenteil erreicht. Damit würde Peter Meier Munition geliefert, um gegen das Gesetz zu schiessen: Es erfüllt die Motion nicht. Nur noch ein kümmerlicher Rest würde hin und her fließen. Wir haben den Antrag von Peter Meier abgelehnt. Wenn die Beiträge der Gemeinden schrumpfen, ergibt sich eine Verdoppelung des Effekts, indem auch der Kantonsbeitrag reduziert wird. Sehr wenig Geld würde in einem aufwendigen und komplizierten Verfahren hin und her geschoben. Das kann nicht das Ziel der Revision sein. Es wäre konsequenter, den Finanzausgleich einzustellen.

*Edi Baumgartner.* Wir lehnen den Antrag ab. Der Finanzausgleich ist ein heikles Gefüge mit vielen Steuerungsgrössen. Mit der Einfügung eines weiteren Elements, dessen Konsequenzen wir nicht abschätzen können, gefährden wir die Vorlage noch mehr.

*Doris Aebi.* Bei diesem Antrag sind wir wieder bei der Frage, wie wir den Finanzausgleich anpacken. Wir können entweder darauf schauen, was mit der neuen Stossrichtung unter dem Strich herauskommt. Oder wir bestimmen die Regelgrössen, die wir steuern wollen. Wir haben uns entschlossen, die Regelgrössen zu definieren. Was soll der Finanzausgleich bewirken, wie sind die Gewichte zu legen? Wir wollen nicht primär schauen, was unter dem Strich herauskommt. Der Antrag sieht auf den ersten Blick sehr gut aus. Er packt das Problem aber anders an als wir es beschlossen haben, nämlich seitens der Resultate.

*Hans-Ruedi Wüthrich.* Ich möchte Gabriele Plüss dieselbe Frage stellen wie vorhin Peter Meier: Würde die Finanzchefin der Stadt Olten die Vorlage vor dem Volk positiv vertreten, falls wir den Antrag annehmen?

*Gabriele Plüss.* Ich weiche dieser Frage nicht aus, sondern bejahe sie klar. Das Problem, welches ich mit dem Finanzausgleich habe, wäre dann nämlich gelöst. Die Stadt Olten ist bereit, mehr zu bezahlen, sie will aber nicht einen so massiven Anstieg in Kauf nehmen.

Zum Votum von Roberto Zanetti: Wir haben jetzt einen Finanzausgleich, der funktioniert. 37 Gemeinden sollen nun mehr Geld in das System des Finanzausgleichs geben. Dämpft man den Mehrbetrag gegen oben etwas ab, so wird dadurch doch der Finanzausgleich nicht gefährdet! Ich will den Finanzausgleich nicht verhindern – das lasse ich mir nicht unterstellen. Wir sollten nicht so massiv einfahren. Was haben wir davon, wenn die Vorlage im September abgelehnt wird, weil gewisse Gemeinden überstrapaziert werden?

*Guido Hänggi.* Wir versuchen nun Änderungen anzubringen, wobei wir nicht wissen, welches die Auswirkungen sein werden. Die Variante mit der Begrenzung hätte man durchrechnen müssen. Wahrscheinlich wären die Auswirkungen so ausgefallen, dass man die Frage gar nicht gross hätte diskutieren müssen. Warum gibt es Ausschläge, warum bezahlen oder erhalten einzelne Gemeinden während einiger Jahre überdurchschnittlich viel? Dies ist eine ökonomische Frage. Wer jetzt mehr bezahlt, konnte in der Vergangenheit Reserven bilden. Wer mehr erhält, weist einen Investitionsstau auf. Aus diesem Grund erhalten gewisse Gemeinden

relativ viel, beziehungsweise müssen Gemeinden relativ viel bezahlen. Eine gewisse Glättung ist im Gesetz vorgesehen. Eine grosse Mehrheit der FdP/JL-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Abstimmung

Für den Antrag Gabriele Plüss

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Mehrheit

*Elisabeth Schibli*, Präsidentin. Ich begrüsse auf der Tribüne zwei alt-Kantonsräte, die Herren Otto Stebler und Ueli Bucher.

§ 92a

Antrag FdP/JL-Fraktion

Absatz 2 soll lauten: Der Anspruch auf Investitionsbeiträge nach diesem Gesetz erlischt drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

*Guido Hänggi*. Das Investitionsbeitragswesen soll abgeschafft werden. Möglicherweise beschliessen einige Gemeinden noch schnell, was gemacht werden könnte, was man verpasst hat, was man benötigt und vielleicht auch was man nicht braucht. Sie möchten noch Investitionen über den «alten» Finanzausgleich finanzieren. Die FdP/JL will eine Bremse schaffen: Jetzt beschlossene Projekte sollen innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden. Diese vernünftige Begrenzung verhindert ein langes Nachwirken des alten Gesetzes.

*Roberto Zanetti*, Präsident der Finanzkommission. Der Antrag ist vernünftig. Allerdings müsste von Investitionsbeiträgen «nach bisherigem Recht» gesprochen werden.

*Elisabeth Schibli*, Präsidentin. Die Redaktionskommission ist mit dieser Anmerkung einverstanden.

Abstimmung

Für den Antrag FdP/JL-Fraktion

Mehrheit

§92b

Angenommen

§ 92c

Antrag FdP/JL-Fraktion

Für den Fall, dass das Gesetz über die Aufgabenreform «Soziale Sicherheit» zwischen Kanton und Einwohnergemeinden (KRB vom 4. März 1998) angenommen wird, gilt:

d) § 54 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 2. Juli 1989 lautet neu:

Absatz 1: Die Sozialhilfekosten werden von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen.

Absatz 2: Text des früheren Absatzes 3.

*Elisabeth Schibli*, Präsidentin. Dieser Antrag wurde bereits begründet.

Abstimmung

Für den Antrag FdP/JL-Fraktion

Mehrheit

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Minderheit

§ 92d

Angenommen

§ 92e

Antrag Redaktionskommission

Die Marginale soll lauten:

Inkraftsetzung, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 99

Antrag Gabriele Plüss

Änderung Antrag Finanzkommission: Das Gesetz soll nach 8, spätestens jedoch nach 10 Jahren auf seine Wirksamkeit, beziehungsweise seine Zielkonformität hin überprüft werden.

*Gabriele Plüss*. Ich hatte gestern ein kleines Erfolgserlebnis: Eine grosse Mehrheit der FdP/JL-Fraktion unterstützt den Antrag. Es ist begrüssenswert, dass die Finanzkommission das Gesetz auf 10 Jahre befristen will, mit Verlängerungsmöglichkeit um 5 Jahre. Diese Zeitspanne ist aber zu lang. Der Kanton steckt in einer finanziellen Misere, und diese wirkt sich auf die Gemeinden aus. Mit der Verlagerung vom Kanton auf die Gemeinden verschärft sich das Problem für viele Gemeinden. Eine neue Revision des Gesetzes sollte angestrebt werden, welches gewisse Strukturveränderungen bewirkt. Hinsichtlich der Infrastruktur, die wir in un-

seren Kleinstgemeinden und unserem «Kanton der Regionen» aufrechterhalten, sollen gewisse Veränderungen eingeleitet werden. Bei einer Annahme des Antrags müsste bereits im Herbst dieses Jahres eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Beträgt die Frist 10 oder 15 Jahre, würde man zwei, drei Jahre warten und dann beginnen. Diese Zeit haben wir nicht. Daher schlage ich eine Befristung auf acht Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um zwei Jahre vor.

*Doris Aebi.* Ich kann Gabriele Plüss noch ein grösseres Erfolgserlebnis bescheren: Die SP-Fraktion stimmt dem Antrag zu. Die Vorlage ist ein erster Schritt in die richtige Richtung – ein Systemwechsel mit klaren Vorteilen. Nachteile sind aber immer noch vorhanden. Daher sind wir um den Antrag froh.

*Edi Baumgartner.* Der Antrag ist nicht falsch, wohl aber unnötig. Mit dem Antrag der Finanzkommission wird nicht gesagt, man müsse 10 oder 15 Jahre warten. Während dieser Frist kann das Gesetz längstens in Kraft bleiben. Wenn sich die Verhältnisse ändern, ist es uns unbenommen, die Gesetzesrevision früher in Angriff zu nehmen.

Eine grundsätzliche Bemerkung: Wir haben viele Vergleichszahlen erhalten. Wir stehen am Anfang eines neuen Gesetzes, einer neuen Methode. Die Zahlen werden sich in den nächsten Jahren verändern. Ich bitte alle Gemeinden, dies zu bedenken: Wir diskutieren den Status quo. Die zum Teil eklatanten Verhältnisse können auch wieder ändern.

Abstimmung

Für den Antrag FdP/JL-Fraktion

Grosse Mehrheit

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Minderheit

*Elisabeth Schibli,* Präsidentin. Damit ändern die Jahreszahlen im Antrag der Finanzkommission. Aus 2009 wird 2007 und so weiter.

*Rolf Grütter.* Ich stelle einen Ordnungsantrag. Die Schlussabstimmung soll nach der Pause stattfinden. Kurzfristig wurden verschiedene Parameter verändert. Innerhalb unserer Fraktion haben einige Meinungen geändert – Befürworter wurden zu Gegnern und umgekehrt. In der Pause können wir die Fraktionsmeinung eruieren, um sie auch klar kommunizieren zu können. Uns ist das Gesetz sehr wichtig.

*Christian Wanner,* Vorsteher des Finanz-Departementes. Ich möchte meine Ausführungen von gestern nicht wiederholen. Die Detailberatung war spannend; die Regierung hat sich zu Recht zurückgehalten. Ich möchte aber auf die Frage der IHG-Gelder zurückkommen, weil mich dieses Thema persönlich beschäftigt. Zu dieser Frage besteht in der Regierung keine Differenz. Wir sind der Auffassung, dieser Weg sei verträglich und auch finanziell verkraftbar. Es dürfte einem Mitglied der Solothurner Regierung nicht einfallen, die Bundesgelder – für eine Region, die sie tatsächlich nötig hat – mit den relativ bescheidenen kantonalen Mitteln nicht auszulösen. Es beschäftigt mich, dass man der Auffassung ist, wir hätten den Beschluss kurzfristig gefasst, weil wir Temperatur in der Sache gefühlt hätten. Dies ist nicht der Fall. Wir sind bereit, die Gelder auszurichten. Dies sage ich als Landammann und als Finanzdirektor, und Sie können mich auch persönlich beim Wort nehmen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Rolf Grütter

Grosse Mehrheit

Die Verhandlungen werden von 10.10 bis 10.40 Uhr unterbrochen.

*Elisabeth Schibli,* Präsidentin. Ich begrüsse auf der Tribüne unsere Gäste, das Büro des Landrates des Kantons Baselland mit Präsidentin Heidi Tschopp. *(Beifall des Rats).*

*Hans-Rudolf Lutz.* Ich möchte auf Artikel 33, respektive auf den Antrag von Peter Meier zurückkommen. Dieser Antrag wurde als «schlitzohrig» bezeichnet. Der Regierungsrat hat eine Liste von Massnahmen, die sogenannten STRUMAs, zusammengestellt. Der Antrag entspricht einer dieser Massnahmen. Ich möchte dazu fragen: Hat auch der Regierungsrat schlitzohrig gehandelt, als er diese Massnahme festhielt? Ich habe gewisse Interpretationsschwierigkeiten. Welches waren die Überlegungen des Regierungsrates, als er diesen Vorschlag machte?

*Christian Wanner,* Vorsteher des Finanz-Departementes. Zuerst kann ich sagen, dass die Regierung nie schlitzohrig handelt. Das wäre völlig neu und ist hier nicht der Fall. Tatsächlich ist die angesprochene Massnahme unter den STRUMAs. Geltendes Recht bleibt aber geltendes Recht; Sie haben entschieden, dass wir

weiterhin die 8 Mio. Franken – synchron mit den zahlenden Gemeinden – für den Finanzausgleich leisten sollen. Dies wird mindestens unter dem Regime des neuen Finanzausgleichs so bleiben. Sollte man beim unzulänglichen heutigen System bleiben – etwa weil eine Nulllösung resultieren oder das Volk die Vorlage ablehnen würde –, könnte ein Teil der 8 Mio. Franken durchaus zur Diskussion stehen. Die Budgethoheit liegt beim Parlament.

*Alfons von Arx.* Ich komme auf den Antrag von Kurt Fluri zurück. Es geht darum, wie weit sich die einzelnen Gemeinden an den Sozialhilfeleistungen beteiligen sollen. Mehrere Mitglieder unserer Fraktion haben mit dem Entscheid grosse Mühe. Unter Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern gibt es Personen, die bedürftiger sind als andere. Einige Personen geraten unverschuldet in Not; andere werden bedürftig, weil sie schlichtweg den Weg des geringsten Widerstandes gehen. Es ist Sache der Vollzugsbehörden, beziehungsweise der Gemeinden, in diesem Punkt wachsam zu sein. Je nach dem soll mehr oder weniger Druck hinsichtlich der Eigenverantwortung gemacht werden. Wenn eine Gemeinde keine finanzielle Wirkung mehr spürt, hat sie kein Interesse mehr, Druck zu machen und sorgfältig mit den Begehren umzugehen. Im Gegenteil – in der neuen Situation hat eine Gemeinde ein Interesse daran, dass möglichst viel Geld hereinkommt. Sie wird grosszügiger. So wird das Fuder überladen. Es geht auch darum, die Akzeptanz für die Sozialhilfe als solche aufrecht zu erhalten. Es gibt nämlich nicht nur Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, es gibt auch Leute, die bezahlen müssen. Immer mehr Leute unter den Zahlenden fragen immer lauter nach der Verhältnismässigkeit im Umgang mit den Mitteln.

Es geht auch darum, den Vollzugsbehörden den Rücken zu stärken. Wenn die Gemeinde ein direktes Interesse hat, pflegt sie eine andere Kultur in dieser Aufgabe. Sicher geht sie haushälterischer mit den Mitteln um. Die CVP-Fraktion stellt Antrag auf Rückkommen und für Annahme des Antrags der Finanzkommission.

Abstimmung

Für den Antrag auf Rückkommen

64 Stimmen

Dagegen

55 Stimmen

*Elisabeth Schibli*, Präsidentin. Damit kommen wir auf die Paragraphen 91i und auf 92c zurück.

*Alfons von Arx.* Wir beantragen, der Variante Finanzkommission zu folgen. Die Begründung ist bereits erfolgt.

*Peter Meier.* Ein Zusammenhang zur Aufgabenreform ist gegeben. Wenn wir in der Aufgabenreform das Leistungsfeld «Sozialhilfe» den Gemeinden zuordnen, genügt es nicht, dass schlussendlich die Gesamtheit der Einwohnergemeinden den Kuchen bezahlen soll. Eigenverantwortung ist notwendig. Ich unterstütze den Antrag der CVP-Fraktion.

*Kurt Fluri.* Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass die Handlungsfreiheit der Gemeinden enorm überschätzt wird. In der Verordnung Nummer 335 – die Einspruchsfrist dazu läuft am 22. Mai 1998 ab – wird der Grundbedarf I generell um 10 Prozent gekürzt. In litera b wird für die Ansätze für den Grundbedarf II festgehalten: «Als Maximalsatz gilt die Höhe des Mittelwertes.» Wo liegt denn hier noch ein Handlungsspielraum? Eine Gemeinde kann gar nicht mehr auf den maximalen Wert gehen; der Mittelwert bildet den maximalen Wert. Es wird von Handlungsspielraum, Selbstverantwortung und so weiter als Idealzustand referiert. Langsam muss man zu Sache kommen. Ich kenne Gemeinden, die ihren potentiellen Sozialhilfeempfängern Wohnungen in anderen Gemeinden mieten – in Städten und Zentrumsgemeinden eben. Einige Gemeinden helfen beim Umzug und bezahlen diesen. Das ist die Selbstverantwortung, die von den Sozialhilfebehörden in gewissen Gemeinden wahrgenommen wird. Wenn das in Ordnung ist, weiss ich auch nicht mehr weiter.

*Roberto Zanetti*, Präsident der Finanzkommission. Ich spreche nun ausdrücklich nicht als Präsident der Finanzkommission, sondern als Präsident der Gemeinde Gerlafingen. Ich bin erschüttert über das Bild, welches im Kantonsratssaal von den Gemeinden vorherrscht. Meinen Sie im Ernst, zehn Prozent Selbstbehalt würden uns dazu bringen, die Schrauben enger zu ziehen, den Hahn zuzudrehen? Wenn dies nicht der Fall ist, öffnen wir die Schleusen und lassen das Geld heraus – was stellen Sie sich eigentlich vor? Ich lade Sie alle ein, unser Sozialamt einen Tag oder eine Woche lang zu besuchen. Ich kann Ihnen garantieren, dass sehr verantwortungsbewusst mit dem Geld umgegangen wird.

Die Möglichkeiten der Gemeinden sind marginal. Wir können in einem Bereich Einfluss auf die Ausgestaltung der Sozialhilfekosten nehmen: Kommen potentielle Risiken in die Gemeinde oder eben nicht? Gerlafingen ist dazu ein Paradebeispiel. Bevor sich neue Anwohner auf der Einwohnerkontrolle anmelden, melden sie sich beim Sozialamt, denn dies ist die einzige Stelle, mit welcher sie zu tun haben werden. Die Investitionsruinen in der Umgebung helfen wir einerseits über morbide Kantonalbankkredite zahlen; andererseits finanzieren wir die überhöhten Mietzinse über die Sozialhilfe. Diese Gebäude werden nun mit Leuten aufgefüllt, die über die Bewährungs- oder Suchthilfe nach Gerlafingen kommen. Einige kleine Gemeinden können ihre Sozialhilfe tatsächlich entlasten, indem sie die Mietzinsgarantie bieten. Diese Einflussmöglichkeit der

Gemeinden ist äusserst unsolidarisch. Gemeinden wie Gerlafingen, Zuchwil und so weiter übernehmen diese Leute, denn es besteht Niederlassungsfreiheit, und sie müssen schliesslich auch irgendwo wohnen. Wenigstens finanziell sollen diese Lasten gemeinsam getragen werden. Daher ist der Antrag von Kurt Fluri korrekt.

Ein Schlusssatz noch als Präsident der Finanzkommission: Mit dem Selbstbehalt von 10 Prozent konnte und kann ich leben. Wir führen eine Finanzausgleichsdebatte, nicht eine Sozialhilfedebatte. Ich habe grosse Sympathien für den Antrag von Kurt Fluri, weil dadurch die Solidarität unter den Gemeinden verstärkt wird. Dieses Argument ist im Rahmen des Finanzausgleichs nicht ganz daneben. Ich kann aber auch mit dem Selbstbehalt leben, weil wir den Finanzausgleich revidieren und nicht eine Fundamentaldebatte über die Sozialhilfe führen.

*Alfons von Arx.* Ich möchte daran erinnern, dass es nicht nur grosse, sondern auch kleinere Gemeinden gibt. Als Präsident einer mittleren Gemeinde habe ich doch ungefähr eine Ahnung, was abläuft. Dass man zuwenig Zeit hat, den Einzelfall zu behandeln, ist gerade das Problem. Aus diesem Grund begeben sich Sozialhilfeempfänger eher zu dieser oder jener Gemeinde. Es geht nicht um das Geld, sondern um die Interessenlage. Den Beamten und der Vormundschaftsbehörde soll der Rücken gestärkt werden, sich intensiv mit der Situation auseinanderzusetzen. Letztlich geht es darum, das Geld haushälterisch einzusetzen.

*Erna Wenger.* Eigentlich freut es mich, dass sich ein Gemeindepräsident dafür einsetzt, die Sozialhilfekosten auf alle Gemeinden zu verteilen. Wir führen zwar keine Sozialhilfedebatte. In der Diskussion zeigt sich das Problem des Sozialtourismus. In Trimbach werde ich ständig mit diesem Problem konfrontiert. Man wirft mir vor, Leute würden aus anderen Gemeinden – weil man sie dort nicht betreuen will – zu uns kommen. Ich bin etwas enttäuscht, dass die Solidarität unter den Gemeinden hier nicht zum Tragen kommt. Wir müssten doch daran interessiert sein, die Kosten so zu steuern, dass den Leuten echt geholfen wird! Sozialhilfegelder sind nicht irgendwelche Gelder, die man den Leuten einfach so gibt. Sie sollen damit wieder eine neue Existenz beginnen.

Wieso fallen in der letzten Zeit im Kanton Solothurn vermehrt Sozialhilfegelder an? Wir haben im unteren Segment der Grossindustrie einige Arbeitsplätze verloren. Heute haben wir leider für diese Leute nicht so rasch wieder eine Arbeit. Ich verahre mich dagegen, in einem System – welches im Moment nicht geändert werden kann – Menschen abzustempeln. Ich erwarte, dass die Gemeindevertreter dies zur Kenntnis nehmen. Die Menschlichkeit, die jeder braucht, auch wenn er einmal an den Rand kommt, müssen wir weiterhin bewahren. Mir fällt auch Ihr Misstrauen gegenüber Ihrer Sozialhilfebehörde auf – sie würde ihr Geld nicht richtig ausgeben. Meine Damen, meine Herren, wo bleiben Ihre Gemeinderäte, Gemeindepräsidenten, die Einblick haben sollten, dass dies nicht geschieht? Ich möchte noch einmal an Ihre Verantwortung appellieren.

#### Abstimmung

Für den Antrag FdP/JL-Fraktion (§ 91i)	63 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	57 Stimmen
Für den Antrag FdP/JL-Fraktion (§ 92c)	68 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	44 Stimmen

*Elisabeth Schibli, Präsidentin.* Sind Sie mit den Änderungsanträgen der Redaktionskommission einverstanden? – Das ist der Fall.

#### Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes	97 Stimmen
Dagegen	27 Stimmen

*Elisabeth Schibli, Präsidentin.* Sie haben der Teilrevision bei etlichen Enthaltungen zugestimmt.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Februar 1997

beschliesst:

I

Das Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

Das Gesetz regelt den direkten Finanzausgleich der Einwohnergemeinden und der Kirchgemeinden.

§ 2.

Absatz 1 litera a lautet neu:

<sup>1</sup> Der Finanzausgleich:

a) verringert die Finanzkraft- und Belastungsunterschiede zwischen den Gemeinden;

§ 3.

literae b und c lauten neu:

Der Finanzausgleich der Einwohnergemeinden:

...

b) entlastet die berechtigten Gemeinden durch Ausgleichsbeiträge;

c) unterstützt berechnete Gemeinden in Ausnahmefällen mit Ausserordentlichen Beiträgen;

bisherige litera c wird zu litera d.

§ 5.

Absätze 2 und 3 lauten neu:

<sup>2</sup> Der Kantonsrat legt die Gewichte für die beiden Anteile fest. Dabei beträgt die Gewichtung des Steuerbedarfs für Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern höchstens 50%. Die Gewichtung des Steuerbedarfs für Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern ist um mindestens 5% höher als für die übrigen Gemeinden.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement berechnet den Finanzausgleichsindex nach der Formel 1a oder 1b des Anhangs und eröffnet ihn samt den Berechnungsgrundlagen der Gemeinde.

§ 7.

Absatz 1 litera b alinea 3 «Abgaben an den Finanzausgleichsfonds nach §§ 34-36» wird aufgehoben.

§ 14.

Absätze 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup> Der Ausgleichsbeitrag an eine Gemeinde bemisst sich im wesentlichen nach ihrem Finanzausgleichsindex, ihrem Staatssteueraufkommen, dem Faktor zur Verstärkung der Ausgleichswirkung sowie nach der Vorgabe der maximalen Entlastung.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat bestimmt den Faktor zur Verstärkung der Ausgleichswirkung sowie die Vorgabe der maximalen Entlastung nach der Formel 3 des Anhangs.

Abschnitt V. «Investitionsbeiträge (§§ 15-30)» wird aufgehoben.

Als neuer Abschnitt vor § 30a wird eingefügt:

V<sup>bis</sup>. Ausserordentliche Beiträge

Als § 30a wird eingefügt:

*§ 30a. Ausserordentliche Beiträge*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Gemeinden, die nach § 11 Anspruch auf Ausgleichsbeiträge haben, einmalige Ausserordentliche Beiträge ausrichten

a) an die ungedeckten Kosten zur Behebung von Elementarschäden an Gemeindeeigentum;

b) an die Realisierung von Gemeindegemeinschaften;

c) an die Realisierung von interkommunalen Kooperationen;

d) zur Förderung der Bildung von Einheitsgemeinden;

e) als Unterstützung zur Behebung von unverschuldeten finanziellen Notlagen.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausserordentliche Beiträge.

§ 31.

Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Ausgleichsbeiträge und Ausserordentliche Beiträge werden aus dem Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden finanziert.

---

<sup>1)</sup> GS 89, 584 (BGS 131.71).

## § 37.

Absätze 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup> Die Grundlagen für die Berechnungen des Finanzausgleichs bilden die Steuerdaten, die Gemeinerechnungen und die Einwohnerzahlen im Durchschnitt zweier Basisjahre.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Art und Weise der Datenerfassung, die Termine sowie die Basisjahre.

## § 67.

Absatz 2 wird aufgehoben.

## § 70.

Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Art und Weise der Datenerfassung, die Termine sowie die Basisjahre.

## § 75.

Absätze 1 und 3 lauten neu:

<sup>1</sup> Ausserordentliche Beiträge sind bei Zweckentfremdung innert 25 Jahren nach Auszahlung durch die Gemeinde zurückzuerstatten und fliessen in den Finanzausgleichsfonds.

<sup>3</sup> Die Rückerstattungspflicht bei Liegenschaften ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

Als Absatz 4 wird eingefügt:

<sup>4</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Rückerstattung, eine allfällige Verzinsung sowie die Anmerkung im Grundbuch von Ausserordentlichen Beiträgen.

Die Marginale lautet neu: Sicherung der Zweckverwendung von Ausserordentlichen Beiträgen

Als Titel nach § 91 wird eingefügt:

II<sup>bis</sup>. Änderung bisherigen Rechts gemäss Teilrevision vom...

Als § 91a wird eingefügt:

*§ 91a. 1. Änderung des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule.*

Das Gesetz über die Besoldung der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

a) Als § 3 Satz 3 wird eingefügt:

Die Schulkreise können für die Kosten der Musikschule auch einen Verteiler aufgrund der Anzahl der Musikschüler vorsehen.

b) § 4 wird aufgehoben.

c) § 5 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Höhe des staatlichen Anteils an den Besoldungskosten der einzelnen Einwohnergemeinden bewegt sich im Rahmen von 20 bis 50% (einschliesslich allfälliger Bundesbeiträge).

<sup>2</sup> Der Beitragssatz im Jahre t für eine einzelne Gemeinde richtet sich nach deren durchschnittlicher Einwohnerzahl in den beiden Basisjahren des Finanzausgleichs, wobei die unter Absatz 1 definierten Minimal- bzw. Maximalsätze zu beachten sind. Die allgemeine Formel zur Berechnung des Beitragssatzes lautet:

$$\text{Beitragssatz}_{t, \text{Gemeinde}} = -12 * \ln(\text{Einwohnerzahl}_{\text{Basisjahre, Gemeinde}}) + 136.$$

<sup>3</sup> Wenn sich Gemeinden zusammenschliessen, entspricht der Beitragssatz in den ersten drei Jahren nach dem Zusammenschluss dem mit den Bevölkerungsanteilen gewichteten Beitragssätzen der beteiligten Gemeinden vor dem Zusammenschluss.

<sup>4</sup> An die subventionsberechtigten Kosten der Kindergärten und der Musikschulen wird den Gemeinden der gleiche prozentuale Anteil wie an die Besoldungskosten der Lehrkräfte der Volksschule ausgerichtet.

d) § 6 wird aufgehoben.

Als § 91b wird eingefügt:

*§ 91b. 2. Änderung des Alimentenbevorschussungsgesetzes*

Das Gesetz über Vorschüsse für den Unterhalt von Kindern vom 28. September 1980 (Alimentenbevorschussungsgesetz<sup>3)</sup>) wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Die Verteilung auf die Einwohnergemeinden erfolgt durch das zuständige Departement nach der Einwohnerzahl gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

<sup>2)</sup> GS 82, 461 (BGS 126.515.851.1).

<sup>3)</sup> GS 88, 461 (BGS 212.222).

Als § 91c wird eingefügt:

*§ 91c. 3. Änderung des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen*

Das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Dezember 1928<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:

a) § 10 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Für die Verteilung des Anteils unter die einzelnen Gemeinden sind Strassenstrecke und Einwohnerzahl massgebend.

b) § 17 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Der Beitrag der Gemeinden zum Gesamtkostenbeitrag beträgt 5–35 %. Er richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, dem Charakter der Strasse (Durchgangs- oder Ortsverbindungsstrasse), den baulichen Schwierigkeiten, nach der Strassenstrecke und der Einwohnerzahl.

c) § 19 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Der Kanton trägt entsprechend seinem Interesse im allgemeinen 20–50 % der Baukosten. Der Beitragsanteil wird vom Regierungsrat festgesetzt.

d) § 21 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Der Kanton trägt entsprechend seinem Interesse 40-70 % der gesamten Baukosten. Der Rest wird auf die im Einflussbereich der Anlage liegenden Einwohnergemeinden entsprechend ihrem Interesse verteilt. Zuständig ist der Regierungsrat.

e) § 23 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Der Anteil der Gemeinden am Gesamtbetrag der Kosten für den allgemeinen Unterhalt wird vom Regierungsrat unter sämtliche Gemeinden verteilt. Für die Verteilung unter die einzelnen Gemeinden ist die Einwohnerzahl gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik massgebend.

Als § 91d wird eingefügt:

*§ 91d. 4. Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge*

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge vom 4. Dezember 1983<sup>5)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Die Kostenanteile der einzelnen Einwohnergemeinden werden vom zuständigen Departement nach den Einwohnerzahlen gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik festgelegt und eingefordert.

Als § 91e wird eingefügt:

*§ 91e. 5. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues*

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1966<sup>6)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Für die Verteilung des Anteils der Einwohnergemeinden ist die Einwohnerzahl gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik massgebend.

Als § 91f wird eingefügt:

*§ 91f. 6. Änderung des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht*

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980<sup>7)</sup> wird wie folgt geändert:

a) § 8 lautet neu:

Der Kanton leistet an die nach dem Bundesgesetz über den Zivilschutz anerkannten Kosten der Gemeinden und an die nach dem Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz anerkannten Kosten von öffentlichen Schutzräumen 17%.

b) Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.

c) § 11 lautet neu:

Bei Rückerstattungen gelten die gleichen Ansätze wie in § 8.

<sup>4)</sup> GS 71, 201 (BGS: 725.111).

<sup>5)</sup> GS 89, 375 (BGS 834.11).

<sup>6)</sup> GS 83, 296 (BGS 836.11).

<sup>7)</sup> GS 88, 457 (BGS 531.1).

Als § 91g wird eingefügt:

*§ 91g. 7. Änderung des Gesetzes über die Rechte am Wasser*

Das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959<sup>8)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 39 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Der ordentliche Staatsbeitrag an Regional- und Gemeindeanlagen im Sinne von § 38 Ziffer 2 beträgt unter Vorbehalt der Bewilligung des notwendigen Voranschlagskredites durch den Kantonsrat 45% der Gesamtkosten.

Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Als § 91h wird eingefügt:

*§ 91h. 8. Änderung des Jugendheimgesetzes*

Das Gesetz über Staats- und Gemeindebeiträge an den Bau und den Betrieb von Jugendheimen, Eingliederungszentren und geschützten Werkstätten vom 27. September 1970 (Jugendheimgesetz)<sup>9)</sup> wird wie folgt geändert:

a) § 8 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Die Kostenanteile der einzelnen Einwohnergemeinden werden vom zuständigen Departement nach den Einwohnerzahlen der kantonalen Bevölkerungsstatistik festgelegt und eingefordert.

b) § 14 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Die vom Bund erwarteten Kantons- und Gemeindebeiträge an die Betriebskosten werden gemäss § 8 auf den Kanton und die Einwohnergemeinden aufgeteilt.

Als § 91i wird eingefügt:

*§ 91i. 9. Änderung des Sozialhilfegesetzes*

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 2. Juli 1989<sup>10)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 54 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Einwohnergemeinden leistet an die von ihnen ausgerichtete Sozialhilfe 65%.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt 35%.

<sup>3</sup> Die den Einwohnergemeinden nach Absatz 1 anfallenden Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Einwohnergemeinden verteilt.

Die §§ 92 – 98 werden aufgehoben.

Der Titel nach § 98 lautet neu:

III<sup>bis</sup>. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ...

Als § 92a wird eingefügt:

*§ 92a. Hängige Verfahren*

<sup>1</sup> Die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung hängigen Verfahren

a) um finanzkraftabhängige Beiträge des Staates an die Einwohnergemeinden und der Einwohnergemeinden an den Staat (indirekter Finanzausgleich)

b) um Investitionsbeiträge

richten sich nach den Bestimmungen und Zuständigkeiten des bisherigen Rechts.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Investitionsbeiträge nach bisherigem Gesetz erlischt drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

Als § 92b wird eingefügt:

*§ 92b. Übergangsbestimmung zur Änderung von § 5 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an den Volksschulen vom 8. Dezember 1963*

<sup>1</sup> Im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt der staatliche Anteil an den Besoldungskosten der einzelnen Einwohnergemeinden zwischen 20 und 65%.

<sup>2</sup> In jedem weiteren Jahr wird der maximale Beitragssatz um je 3% verringert, bis das Niveau von 50% erreicht ist.

<sup>8)</sup> GS 81, 196 (BGS 712.11).

<sup>9)</sup> GS 85, 197 (BGS 837.11).

<sup>10)</sup> GS 91, 388 (BGS 835.221).

Als § 92c wird eingefügt:

*§ 92c. Schlussbestimmungen, Soziale Sicherheit*

Für den Fall, dass das Gesetz über die Aufgabenreform «Soziale Sicherheit» zwischen Kanton und Einwohnergemeinden (KRB vom 4. März 1998) angenommen wird, gilt:

- a) § 91b dieses Gesetzes (Änderung von § 15 Absatz 2 des Gesetzes über Vorschüsse für den Unterhalt von Kindern vom 28. September 1980) ist aufgehoben.
- b) § 91h dieses Gesetzes (Änderung der §§ 8 Absatz 2 und 14 Absatz 2 des Gesetzes über Staats- und Gemeindebeiträge an den Bau und Betrieb von Jugendheimen, Eingliederungszentren und geschützten Werkstätten vom 27. September 1970) ist aufgehoben.
- c) § 91i dieses Gesetzes und § 8 litera h Ziff. 2 Absatz 1 litera a und litera b des Gesetzes über die Aufgabenreform «Soziale Sicherheit» (KRB vom 4. März 1998) (Änderung von § 54 beziehungsweise § 54 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 2. Juli 1989) sind aufgehoben.
- d) § 54 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 2. Juli 1989 lautet neu:
  - <sup>1</sup> Die Sozialhilfekosten werden von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen.
  - Absatz 2: Text des bisherigen Absatzes 3.

Als § 92d wird eingefügt:

*§ 92d. Schlussbestimmungen, Wasserrechtsgesetz*

Für den Fall, dass die Änderung des Gesetzes über die Rechte am Wasser (KRB vom 30. Juni 1998) angenommen wird, gilt:

§ 91g dieses Gesetzes (Änderung von § 39 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959) ist gegenstandslos.

Als § 92e wird eingefügt:

*§ 92e. Inkraftsetzung, Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Diese Änderungen treten nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

§ 99.

Als Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

<sup>3</sup> Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2007 ausser Kraft. Der Kantonsrat kann es bis zum 31. Dezember 2009 verlängern, wenn er dem Volk bis zum 31. Dezember 2007 keinen Gesetzesentwurf vorlegt.

<sup>4</sup> Der Kantonsrat hat dem Volk bis zum 31. Dezember 2009 einen neuen Gesetzesentwurf vorzulegen. Er kann auch das geltende Gesetz erneut unterbreiten. Lehnt das Volk die Vorlage ab, tritt das Gesetz am 31. Dezember 2009 ausser Kraft.

3/98

**Gutachten in Sachen Aufsicht/Oberaufsicht und weiteres Vorgehen**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Januar 1998, der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Kantonsratsbeschlüsse Nr. 121/95 vom 28. September 1995 und Nr. 147/96 vom 30. Oktober 1996, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Februar 1997 (RRB Nr. 438 – KRG 31/97) sowie vom 20. Januar 1998 (RRB Nr. 164), beschliesst:

1. Vom Gutachten in Sachen Aufsicht / Oberaufsicht wird Kenntnis genommen.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die folgenden Gesetzesänderungen vorzubereiten bzw. bei der Vorbereitung des Verwaltungsorganisationsgesetzes zu prüfen:
  - 2.1. Gesetzliche Verankerung der Aufsicht des Regierungsrates über die mittelbare Verwaltung;
  - 2.2. Überprüfung, ob und wie Inhalt und Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht zu verankern sind;
  - 2.3. Überprüfung der gesetzlichen Verankerung eines Weisungsrechtes der Aufsichtskommission über AHV, IV und die Familienausgleichskassen;
  - 2.4. Gesetzliche Verankerung eines Weisungs- und Einspruchsrechtes des Regierungsrates in ausserordentlichen Fällen gegenüber Organen der mittelbaren Verwaltung.

3. Der Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Pensionskasse wird beauftragt, folgende Überprüfungen vorzunehmen und dem Kantonsrat Bericht zu erstatten:
    - 3.1. Überprüfung, ob eine zusätzliche Aufsicht über die Anlagepolitik der kantonalen Pensionskasse erforderlich sei bzw. ob die professionelle Kapitalanlage in den Statuten zu verankern sei;
    - 3.2. Überprüfung, wie das Zusammenwirken der Führungs- und Aufsichtsorgane der Pensionskasse verbessert werden kann.
  4. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
- b) Zustimmender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 18. März 1998 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

*Theodor Kocher*, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Mit Beschluss vom 30. Oktober 1996 verlangte der Kantonsrat einen Bericht und ein Gutachten über die Tragweite der Aufsichts- und Oberaufsichtsfunktion von Kantons- und Regierungsrat. Insbesondere ging es darum, die Tragweite in bezug auf die mittelbare Verwaltung aufzuzeigen. Ziel war es, Vorschläge für eine Verbesserung des Aufsichtsinstrumentariums in unserer Gesetzgebung zu erhalten. Die Geschäftsprüfungskommission hat sich zweimal mit dem Geschäft befasst. Zusätzlich ist aufgrund des Fragenkatalogs der seinerzeitigen PUK, den Ergänzungen der Geschäftsprüfungskommission und den Vorarbeiten einer verwaltungsinternen Juristenkommission ein Gutachten eingeholt worden. Aufgrund dieses Gutachtens beantragt der Regierungsrat, im Hinblick auf das neue Verwaltungsorganisationsgesetz verschiedene Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Vorerst zwei Feststellungen zum Gutachten: Der Gutachter hat die Fragen sehr ausführlich und eindeutig nachvollziehbar beantwortet. Nebst klaren rechtlichen Kriterien hat er sich auch pragmatisch-praktischen und effizienten Vorschlägen gegenüber nicht verschlossen. Gegenstand des verlangten Berichtes war Aufsicht und Oberaufsicht in einem umfassenden Sinn. Zuerst zum Kantonsrat: Artikel 76 Absatz 1 der Kantonsverfassung beauftragt den Kantonsrat mit der Oberaufsicht über alle Behörden und Organe. Der Kantonsrat hat damit eine eindeutige und klare gesetzliche Grundlage. Sie bezieht sich sowohl auf die allgemeine wie auch auf die mittelbare Verwaltung. Es stellt sich die Frage, welche Massnahmen der Kantonsrat in dieser Funktion ergreifen kann. Diese sind in der Verfassung, im Geschäftsreglement des Kantonsrates und im Kantonsratsgesetz sehr gut geregelt. Darunter fallen selbstverständlich alle parlamentarischen Rechte.

Daraus ist ersichtlich, dass in bezug auf die Oberaufsicht des Kantonsrates grundsätzlich kein Handlungsbedarf besteht. Aus diesem Grund wird die Oberaufsichtsfunktion des Kantonsrates sowohl in den Fragen der PUK als auch in den Antworten des Gutachters und in der Botschaft nur kurz erwähnt. Dieser Punkt ist nur in eine Ziffer des Antrags eingeflossen. Allerdings weist die Geschäftsprüfungskommission darauf hin, dass im Zusammenhang mit Kompetenzabgrenzungen zwischen Kantonsrat und Regierungsrat Präzisierungen notwendig sind.

Ich komme zum schwierigeren Teil, zum Regierungsrat: Artikel 77 Absatz 1 der Kantonsverfassung bestimmt ihn zur obersten vollziehenden und leitenden Behörde. Der Gutachter verbindet damit eine allgemeine Aufsichtsfunktion gegenüber der mittelbaren und der allgemeinen Verwaltung. Dieselbe Verfassung bestimmt aber auch, dass die Departemente im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungsfragen selbständig entscheiden. Damit ist auch gesagt, dass sich der Regierungsrat nicht in alle Geschäfte der Departemente einmischen, Weisungen erteilen oder sogar Rechtsakte aufheben kann. In diesem Spannungsfeld gilt es, die Aufsichtsfunktionen und die dazugehörigen Instrumente und Massnahmen abzugrenzen. Dies geschieht für grosse Teile der Verwaltung in der Gesetzgebung. Diese ist aber unübersichtlich, kompliziert, weit verstreut und zum Teil lückenhaft. Daher ist es nicht verwunderlich, dass sich das Gutachten, die ursprünglichen Fragen und die Botschaft grösstenteils diesem Punkt widmen.

Zum dritten wichtigen Punkt: Es sind dies die Aufsichtsbefugnisse des Regierungsrates gegenüber der Verwaltung. Im Vordergrund stehen die Gebäudeversicherung, die Verwaltungskommission der AHV, IV, der Familienausgleichskassen und der Pensionskasse. Zwei Aspekte erschweren diese Abgrenzung. Zum einen sind Bereiche der mittelbaren Verwaltung in öffentlich-rechtliche Anstalten ausgegliedert worden, damit sie selbständiger sind und ihre Aufgaben besser wahrnehmen können. Zum anderen sind teilweise besondere Aufsichtsorgane eingesetzt. Dies verlangt eine abweichende Regelung der Aufsichtsfunktion. Hinzu kommt, dass in den Aufsichtsorganen teilweise Mitglieder der Regierung Einsitz nehmen. Ihre Pflichten überschneiden sich zum Teil mit der Aufsichtsfunktion.

In diesem Zusammenhang stellt der Gutachter zweierlei fest: Es wäre verfassungswidrig, dem Regierungsrat in diesem Bereich alle Aufsichtsrechte zu entziehen. Andererseits ist der Regierungsrat nicht befugt, Einzelentscheide der drei Anstalten zu überprüfen, es sei denn, abgegebene Staatshaftung sei direkt betroffen. In diesem Spannungsfeld besteht ein grosser Regelungsbedarf. Im zweiten Teil des Gutachtens werden Vorschläge für praktikable gesetzliche Regelungen unterbreitet. Das Gutachten ist in diesen Punkten somit eine gute Grundlage für das neue Verwaltungsorganisationsgesetz.

Zum Abschluss noch einige aktuelle Aspekte: Der Gutachter stellt fest, die Aufsicht des Regierungsrates sei keine nachträgliche. Sie hat präventiven Charakter und beinhaltet Aspekte der Führung, des Controllings und der Schadensverhinderung. Sie erfordert Frühwarnsysteme und Disziplinarrechte für den Regierungsrat.

Gemäss Gutachten ist es zulässig und sinnvoll, dass einzelne Regierungsmitglieder in Aufsichtsorgane der erwähnten öffentlich-rechtlichen Anstalten Einsitz nehmen. Dies beeinträchtigt die Aufsichtsfunktion der Regierung nicht. Umfangmässig gehen die Aufsichtsbefugnisse des Regierungsrates weit über die Beaufsichtigung der Gesetzmässigkeit der Verwaltung hinaus. Sie betreffen die Zweckmässigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit.

Dieses Geschäft beinhaltet eine historische Dimension. Die Geschäftsprüfungskommission hat ausdrücklich darauf verzichtet, diese zu diskutieren. Sie zieht es vor, aus dem Geschäft, aus den Grundlagen des Gutachters Lehren für die Zukunft zu ziehen. Die Mängel der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sollen aufgehoben werden. Eine umfassende Aufsichtsregelung bietet aber keine Gewähr, dass inskünftig keine Fehler mehr vorkommen. Selbstverständlich ist eine klare Aufsichtsregelung eine Voraussetzung dafür, Fehler zu vermeiden, sie rasch zu erkennen, Massnahmen einzuleiten und gegebenenfalls die Verursacher zur Verantwortung zu ziehen.

Die Geschäftsprüfungskommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates zu. Dies mit dem Ziel, die offenen Fragen im Rahmen des neuen Verwaltungsorganisationsgesetzes so rasch wie möglich und effizient zu beantworten und gesetzlich klar zu ordnen.

*Martin Wey.* Diese Vorlage ist ohne Zweifel sehr «juristenlastig». Es wäre vermessen, ein juristisches Seminar über das doch sehr ausführliche Gutachten zu führen. Der Sprecher der Geschäftsprüfungskommission hat schon alles gesagt; ich möchte – auch im Namen der Fraktion – einige ergänzende Bemerkungen anfügen. Aus der verdankenswerten Zusammenfassung der Staatskanzlei können wir die wichtigsten Punkte herausnehmen. Wir müssen den Regierungsrat beauftragen, die gesetzliche Verankerung von Aufsichts- und Einsichtsrecht vorzunehmen. Die ausserordentlichen Fälle wurden sowohl im Gutachten als auch in der Vorlage definiert. Ich wünsche mir diesbezüglich mehr Genauigkeit in der Juristensprache. Man sollte sich bei der Gesetzgebung nicht den Weg zu New public Management verbauen – Autonomie und Handlungsspielraum sollen den Institutionen und Organen gewährt bleiben. Die CVP-Fraktion tritt auf das Geschäft ein und stimmt dem Beschlussesentwurf des Regierungsrates zu.

*Hans Walder.* Gemäss Regierungsrat und Geschäftsprüfungskommission nimmt das Gutachten Seiler in schlüssiger Art und Weise Stellung zu den aufgeworfenen Fragen. Dieser Auffassung schliesst sich die FdP/JL-Fraktion grundsätzlich an. Auch die in der Vorlage gemachte Gliederung und die damit verbundenen Aufträge sind zweckmässig. Sie können als logische Fortsetzung der PUK- und DUK-Berichte unterstützt werden. Mit dem Entwurf des neuen Verwaltungsorganisationsgesetzes werden klare Aussagen in Sachen Aufsicht und Oberaufsicht erwartet. Ob damit alle Aufträge aus dem PUK-Bericht erledigt sind, ist noch zu klären.

Über die Rolle des Kantonsrates im Rahmen der Oberaufsicht wurden wenige Aussagen gemacht. Dies stört im ersten Moment. Diese Problematik wird aber im WOV-Ausschuss abgehandelt, daher kann auf eine entsprechende Ergänzung verzichtet werden. Die Frage, ob nicht die Gefahr einer Überreglementierung besteht, ist heute nicht abschliessend zu beantworten. Vielleicht wird die Meinung dazu in zehn Jahren geändert haben. Zum heutigen Zeitpunkt, und mit den gemachten Erfahrungen in Erinnerung ist die vorgeschlagene Vorgehensweise sicher gerechtfertigt. Die FdP/JL-Fraktion empfiehlt Kenntnisnahme der Vorlage und Zustimmung. Wir lehnen die Anträge der Grünen Fraktion ab.

*Andreas Bühlmann.* Das Gutachten von Dr. Seiler beinhaltet verschiedene grundsätzliche Aussagen, die von unserer Fraktion begrüsst und unterstützt werden. Die wichtigsten Punkte sind die folgenden: In der Lehre besteht keine einhellige Auffassung über die konkrete Tragweite der Aufsicht über die mittelbare Verwaltung. Sie ergibt sich aus der konkret anwendbaren Gesetzgebung. Darum hat das Fehlen eines gesetzlichen Rahmens in der Aufsicht unseres Kantons Probleme ergeben, wie sie auch gestern im Zusammenhang mit der Beteiligung der Pensionskasse am Tannwald-Projekt festgestellt werden konnten. Die gesetzlichen Lücken müssen gefüllt werden. Im neuen Verwaltungsorganisationsgesetz ist unmissverständlich festzuhalten, dass der Regierungsrat die mittelbare Verwaltung beaufsichtigt. Das Weisungsrecht des Regierungsrates in ausserordentlichen Fällen ist gesetzlich zu verankern. Nur mit einer klaren gesetzlichen Regelung können die latenten Unsicherheiten, die sich bei der Ausübung des an sich schon heute unbestrittenen Weisungs- und Einspruchsrechts ergeben, behoben werden.

Hier stellt sich allenfalls die Frage, wann ein Ereignis als ausserordentlich gilt. Dies muss wahrscheinlich pragmatisch von Fall zu Fall definiert werden. Jedes Vorkommnis ist anders; eine glasklare Regelung, die jedesmal anwendbar ist, ist kaum möglich. Als ausserordentlich kann ein Ereignis sicherlich bezeichnet werden, wenn der Kanton finanziell zu Schaden kommt oder die Aufgabe der öffentlichen Anstalt nicht mehr ausgeübt werden kann. Dies hält der Gutachter richtig fest. Denkbar ist auch der Fall, dass durch eine Handlung ein grosser Image-Schaden für den Kanton entsteht.

Die Frage der Mitwirkung von Regierungsmitgliedern in Organen der mittelbaren Verwaltung ist noch offen. Sie wird bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes sicherlich ein Thema sein. Das dies nicht unproblematisch ist, haben der Fall Kantonbank im besonderen und ebenfalls der Fall Tannwald deutlich zu Tage

gefördert. Auf diesen Punkt und auch auf die Vorteile der Wahl der Staatsvertreter durch den Kantonsrat werden wir zu gegebener Zeit sicher noch zurückkommen.

Die Aufsicht darf nicht nur darin bestehen, im nachhinein Verantwortlichkeiten geltend zu machen, was sich im Verfassen von Berichten und im Zurückbleiben allseitiger Unzufriedenheit erschöpft. Sie sollte präventiv wirken und Schaden verhindern. Diesen Hinweis von Dr. Seiler unterstützen wir. Es handelt sich unseres Erachtens um eine der Schlüsselaussagen des Gutachtens. Wie ich gestern in bezug auf die Interpellation zum Fall Tannwald ausgeführt habe, ist dazu ein Umdenken, namentlich in der Verwaltung, nötig. Die begleitende Aufsicht ist nicht nur ein Muss für die Regierung, sondern auch für den Kantonsrat. Organisatorische Reformen sind notwendig, die im Zusammenhang mit WOV und der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips zu koordinieren sind. Die Information ist bei jeder Aufsichtstätigkeit wesentlich. Ohne Sicherstellung einer zeitnahen Information über klar definierte Informationskanäle ist eine wirkungsvolle Aufsicht gar nicht möglich. Die Umsetzung des Beschlussesentwurfs und damit die Vorlage eines Verwaltungsorganisationsgesetzes erachten wir als dringlich. Wir fordern die Regierung auf, die Arbeiten unverzüglich an die Hand zu nehmen. Die SP-Fraktion ist für Eintreten; sie wird dem Beschlussesentwurf der Regierung zustimmen.

*Marta Weiss.* Die Vorlage, eine der Folgen des Untergangs der Kantonalbank, soll in Zukunft mehr Klarheit schaffen, inwiefern und mit welchen Möglichkeiten der Kantonsrat und im speziellen auch die Regierung Aufsicht – im Interesse des Kantons und seiner Einwohnerinnen und -einwohner – wahrnehmen sollen. Dies war eine Forderung der PUK, der DUK und – last but not least – auch des anderen PUK-Berichtes der Grünen Fraktion. Dass in dieser Sache nach wie vor klarer Handlungsbedarf besteht, zeigt die angesprochene Verunsicherung bezüglich des Engagements der PKS in Olten. Wir sind froh darüber, dass der Beschlussesentwurf vorliegt. In grossen Zügen sind wir damit einverstanden. Zweck der Übung ist es, in Zukunft eine Schadensverminderung oder -verhinderung früher mit gesetzlichen Mitteln an die Hand nehmen zu können. Wir stimmen dem Beschlussesentwurf zu und stellen zwei ergänzende Anträge. Erstens soll ein niederschwelliges Frühwarnsystem auf Stufe Verwaltung und Sachbearbeiter eingeführt werden. Zweitens geht es um die Qualifizierung der Aufsichtsorgane – ich spreche vor allem von den Verwaltungskommissionen.

*Konrad Schwaller,* Staatsschreiber. Vorab danke ich für die gute Aufnahme des Gutachtens Seiler und der begleitenden Botschaft. Das Gutachten Seiler scheint mir nicht nur fachlich vorzüglich. Auch politisch ist es sehr wertvoll. Herr Seiler ist kein Dogmatiker. Er beweist ein grosses Einfühlungsvermögen in den politischen Alltag und ist daher ein Pragmatiker. Für mich ist es eines der besten Gutachten der letzten Zeit; es wurde auch in den letzten Tagen und Wochen am meisten zitiert. Herr Seiler beschreitet einen sinnvollen, praktikablen Mittelweg. Nach einzelnen Unterlagen aus dem frostigen PUK- und DUK-Verfahren ist es das, was wir brauchen – es hilft uns weiter und klagt nicht einfach an. Schlüsselbestimmungen in der Verfassung wurden klar als solche bezeichnet – der Sprecher der Kommission hat sie angesprochen. Jetzt geht es darum, den Zwischenbau zu den Statuten der Pensionskasse beispielsweise oder zum Gebäudeversicherungsgesetz zu errichten oder zu überprüfen. Eventuell bestehen einzelne Lücken. Der Gutachter hat überall klar den Finger darauf gelegt. Er zeigt uns, in welcher Richtung Handlungsbedarf besteht.

Für den Gesetzgeber besteht Handlungsbedarf. Tatsächlich ist nicht alles lückenlos geregelt. Ziel der heutigen Diskussion ist es, klare Aufträge an unsere Seite zu erteilen, so dass wir Ihnen umgehend Vorschläge unterbreiten können. Wir verbauen uns sicher nichts für die Zukunft. Wir sind an einer gewissen Flexibilität in bezug auf WOV und Globalbudgets interessiert.

Auf Seite 11 der Botschaft heisst es, der Antrag ersetze jenen der Botschaft vom 24. Februar 1997. Auf das Verlangen von Herrn Kantonsrat Reinhart in der Geschäftsprüfungskommission ist dieser Satz zu relativieren. Einzelne Punkte aus der Botschaft vom Februar 1997 werden im Zusammenhang mit dem Verwaltungsorganisationsgesetz abgehandelt. In diesem Sinne muss der Satz verstanden werden. Nicht alles ist erledigt; der Rest wird im Verwaltungsorganisationsgesetz geregelt. Ich bitte Sie, auf den Beschlussesentwurf einzutreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1, 2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3, 3.1, 3.2

Angenommen

Ziffer 4 (neu)

Antrag Grüne Fraktion

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie der Einbezug des Personals als Teil eines Frühwarnsystems zu verankern sei;

*Marta Weiss.* Es soll geprüft werden, wie das Personal der Verwaltung in das Frühwarnsystem einbezogen werden kann, welches zur Aufsicht gehört. Der Gutachter schildert auf Seite 25 eindrücklich, dass gerade auf der Ebene Verwaltung, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter häufig Fehlentwicklungen entdeckt werden. Wegen der Angst vor Sanktionen werden sie nicht gemeldet. Es geht also nicht um etwas, was wir zusammengedichtet haben. Solche Vorkommnisse konnte man auch in der Bankengeschichte mitverfolgen. Über diese Frage sollte nochmals nachgedacht werden. Der Gutachter schlägt eine gesetzliche Möglichkeit vor, wonach das Personal nicht an den Dienstweg gebunden wäre. Unter Umgehung des Dienstwegs könnten solche Meldungen gemacht werden. Er schlägt den Einsatz einer Ombudsperson ein – das ist vielleicht noch nicht der Weisheit letzter Schluss.

*Konrad Schwaller, Staatsschreiber.* Wir sind dem Antrag gegenüber skeptisch. Gewisse Auswüchse sind zu befürchten – Stichwort Denunziantentum. Gerade in der Verwaltung pflegen wir das Gespräch. Seit vier Jahren versuchen wir, die Verwaltungskultur zu pflegen. Wir möchten verhindern, dass es einzelne Leute nötig haben, unter Umgehung des Dienstwegs oben einzusteigen. Das Stichwort «Sowieso» ist Ihnen allen ein Begriff.

Der Antrag ist auch unnötig. Vor kurzem haben wir mit der Motion Eva Gerber beschlossen, den Übergang zum vollen Öffentlichkeitsprinzip zu wagen. Dadurch wird die Verwaltung transparent, gläsern. Alles ist offen; wer etwas geheimhalten will, muss dies begründen. Das heutige Prinzip wird umgekehrt.

#### Abstimmung

Für den Antrag Grüne Fraktion  
Dagegen

Minderheit  
Mehrheit

#### Ziffer 5 (neu)

Antrag Grüne Fraktion

Der Regierungsrat wird beauftragt zu überprüfen, wie Qualifikation und Qualifizierung der Aufsichtskommissionen zu verankern sind.

*Marta Weiss.* Dieser Antrag betrifft die Qualifikation und die Qualifizierung von Aufsichtsorganen. Er ist ein Kind des Bankendebakels. Im PUK-Bericht konnte nachgelesen werden, dass nicht einzig die fachliche Kompetenz entscheidend dafür ist, wie Aufsicht vorgenommen wird. Es geht auch um die persönliche und verantwortungsbezogene Qualifizierung zur Aufsicht. Auch dieser Antrag ist ein Prüfungsantrag – Sie vergeben sich nichts, wenn Sie ihm zustimmen. Man soll sich nochmals durch den Kopf gehen lassen, dass Leute mitgemacht haben, obwohl sie aus persönlichen Gründen nicht dagegen sein konnten. Man hätte Mittel, um die Leute darauf vorzubereiten, die Aufsicht richtig wahrzunehmen.

Wir haben seinerzeit darauf hingewiesen, dass der PUK-Bericht eine Unterlage zur Schulung für Aufsichtsorgane wäre. Nach der Lektüre dieses Berichts weiss man bereits besser, worum es geht. Um die grösseren Zusammenhänge zu erfassen, was Aufsicht beinhaltet, kann man das Gutachten Seiler lesen. Ich bitte Sie, dem Prüfungsauftrag zuzustimmen.

*Theodor Kocher.* Ich spreche nicht im Namen der Kommission, sondern gebe ein persönliches Votum ab. Es ist der Regierung unbenommen, diesen Punkt zu studieren, auch wenn wir dem Antrag nicht zustimmen. Insofern ist er unnötig. Der Antrag zielt auf eine Regelung, die ich als nachteilig erachte. Wir schränken den Handlungsspielraum der Regierung ein, wenn wir zusätzliche Wahlkriterien für Aufsichtsorgane einführen. Die Regierung hat umfassende Aufsichtsrechte und -pflichten. Wir können sie nicht in ihrem Handeln einschränken – dies wäre ein Systembruch.

*Konrad Schwaller, Staatsschreiber.* Ich bitte Sie den Antrag abzulehnen; er ist unnötig. In einzelnen Gremien werden die Mitglieder durch aussenstehende Kreise bestimmt. Bei der Gebäudeversicherung können Wirtschaft, Verbände und so weiter gewisse Sitze besetzen. Auch im Falle der Pensionskasse kann das Personal seine Vertreterinnen und Vertreter schicken. Hier hat die Regierung nichts zu sagen. Es wäre seltsam, in diesem Fall Qualifikationen zu definieren, welchen diese Leute genügen müssten. Soweit unsere Leute betroffen sind, wird dem Anliegen bereits entsprochen. Ich verweise auf den Beschluss des Regierungsrates vom 10. Juni 1997. Die Kantonsvertretungen, die für die Amtsperiode 1997 bis 2001 gewählt wurden, müssen bestimmten Anforderungen genügen. Ein Pflichtenheft wurde aufgestellt, welches durch die einzelnen Departemente noch im Detail ausgearbeitet werden muss.

Zur Qualifizierung: Wir können mit den Kommissionsmitgliedern nicht Mitarbeitergespräche führen. Wir haben ein umfassendes Weisungs- und Aufsichtsrecht, welches wir in bestimmten Einzelfällen ausüben können. Im übrigen üben die Vertreterinnen und Vertreter ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen aus.

*Kurt Küng.* Wir unterstützen den Antrag der Grünen Fraktion. Leute aus dem Verwaltungsrat von Dornach – auch diese Bank ging unter – wurden in den Verwaltungsrat der Kantonalbank Solothurn transferiert – mit dem gleichen Debakel. Ein Ex-Verwaltungsratsmitglied der Kantonalbank Solothurn ist bei dem Fiasko vom

Weissenstein wieder dabei. Die Überprüfung des Vorschlags ist angesichts dieser Vorkommnisse sicher nicht abwegig.

*Monika Zaugg.* Bei der Kantonalbank waren Qualifikationen vorgeschrieben: Bankfachleute durften nicht Mitglieder des Bankrats sein.

*Eva Gerber.* Wir müssen uns nicht enervieren. Im Moment geht es nicht darum, Qualifikationen festzuschreiben. Die Regierung soll prüfen, was überhaupt möglich oder sinnvoll wäre. Vielleicht kommt sie zu Schluss, dass es keine sinnvolle Lösung gibt. Das Anliegen kann durchaus geprüft werden.

#### Abstimmung

Für den Antrag Grüne Fraktion

67 Stimmen

Dagegen

26 Stimmen

*Elisabeth Schibli,* Präsidentin. Der Antrag, den Sie eben angenommen haben, wird zu Ziffer 4. Die ursprüngliche Ziffer 4 wird neu zu Ziffer 5.

Ziffer 5

Angenommen

Kein Rückkommen

#### Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

Grosse Mehrheit

*Jörg Kiefer.* Auch im Namen der Fraktion möchte ich der Genugtuung Ausdruck verleihen, dass wir heute in der Bewältigung des Kantonalbankdebakels wieder einen Schritt weiter gekommen sind. Am 30. Oktober 1996 hatten wir grosse Mühe, diesen Schritt einzuleiten. Cyrill Jeger hat gesagt, wir sollten uns nicht von einem Gutachten regieren lassen. Er empfahl den Freisinnigen einen Grundkurs in staatsbürgerlichem Unterricht, bevor sie solche Dinge verlangen. Eva Gerber hat ins gleiche Horn gestossen. Zusammen mit der CVP-Fraktion konnten wir unseren Antrag überweisen. Jetzt äussert man sich sehr lobend über das Gutachten – zu Recht. Eine kleine Türe wird noch offen gelassen. Ich erinnere daran, dass sich Kurt Fluri für das Verhalten der Geschäftsprüfungskommission entschuldigte. Gleichzeitig hat er gesagt, er wisse nicht, was die Geschäftsprüfungskommission in Sachen Banken konkret hätte unternehmen müssen. Diese Frage wird auch im Gutachten nicht beantwortet. Es heisst zwar, die Regierung hätte eingreifen können. Was sie konkret hätte machen können, steht jedoch nicht. Diese Frage ist noch zu klären.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Kantonsratsbeschlüsse Nr. 121/95 vom 28. September 1995 und Nr. 147/96 vom 30. Oktober 1996, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Februar 1997 (RRB Nr. 438 – KRG 31/97) sowie vom 20. Januar 1998 (RRB Nr. 164), beschliesst:

1. Vom Gutachten in Sachen Aufsicht / Oberaufsicht wird Kenntnis genommen.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die folgenden Gesetzesänderungen vorzubereiten bzw. bei der Vorbereitung des Verwaltungsorganisationsgesetzes zu prüfen:
  - 2.1. Gesetzliche Verankerung der Aufsicht des Regierungsrates über die mittelbare Verwaltung;
  - 2.2. Überprüfung, ob und wie Inhalt und Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht zu verankern sind;
  - 2.3. Überprüfung der gesetzlichen Verankerung eines Weisungsrechtes der Aufsichtskommission über AHV, IV und die Familienausgleichskassen;
  - 2.4. Gesetzliche Verankerung eines Weisungs- und Einspruchsrechtes des Regierungsrates in ausserordentlichen Fällen gegenüber Organen der mittelbaren Verwaltung.
3. Der Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Pensionskasse wird beauftragt, folgende Überprüfungen vorzunehmen und dem Kantonsrat Bericht zu erstatten:
  - 3.1. Überprüfung, ob eine zusätzliche Aufsicht über die Anlagepolitik der kantonalen Pensionskasse erforderlich sei bzw. ob die professionelle Kapitalanlage in den Statuten zu verankern sei;
  - 3.2. Überprüfung, wie das Zusammenwirken der Führungs- und Aufsichtsorgane der Pensionskasse verbessert werden kann.
4. Der Regierungsrat wird beauftragt zu überprüfen, wie Qualifikation und Qualifizierung der Aufsichtskommissionen zu verankern sind.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

17/98

**Unterbringung des Amtes für Umweltschutz und der Abteilung Lebensmittelkontrolle des Gesundheitsamtes im Union-Gebäude Solothurn, Bewilligung der erforderlichen wiederkehrenden Ausgabe**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. März 1998, der Beschlussesentwurf lautet:  
Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. März 1998 (RRB Nr. 459), beschliesst:
1. Für die Unterbringung des Amtes für Umweltschutz und der Abteilung Lebensmittelkontrolle des Gesundheitsamtes im Union-Gebäude Solothurn, wird eine jährlich wiederkehrende Ausgabe im Betrag von Fr. 883'289.– bewilligt.
  2. Das Postulat Urs Tschudin und Mitunterzeichner betreffend Verwaltungsgebäude vom 13. März 1990, wird als erledigt abgeschrieben.
  3. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
  4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 27. März 1998 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- c) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 8. April 1998 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

*Claude Belart*, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Wir haben an einer Führung durch das Gebäude teilgenommen, bevor wir eine denkwürdige Sitzung hinter uns gebracht haben, in welcher wir aber einen wunderbaren Konsens gefunden haben. Der Kanton musste das Gebäude vor 7 Jahren für 10 Mio. Franken ins Finanzvermögen übernehmen. Zur Zeit hat es noch einen Wert von 5 Mio. Franken. Das Gebäude hat heute keinen Marktwert in dieser Grösse mehr. In diesem Sinne können wir der Pensionskasse dankbar sein, dass sie es uns abkauft.

Das Gebäude hat aber auch Vorteile. Es ist gut erschlossen und verfügt über zwei Treppenhäuser. Veränderungen im Amt für Umweltschutz kann man entgegenkommen. Restposten in den Aussenquartieren könnten integriert werden. Ich denke an den Kinder- und Schulpsychologischen Dienst. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat daher angemerkt, das Raumangebot könne organisatorisch bedingten Veränderungen angepasst werden.

Drei Pensen werden eingespart. Mit einer Zustimmung zur Vorlage könnten die zur Zeit sechs verschiedenen Standorte zusammengefasst werden. Dadurch kann die Arbeit effizienter und ökologischer verrichtet werden. An der Baselstrasse und an der Kapuzinerstrasse werden zwei Gebäude frei, die auf dem Markt einen grossen Wert haben. Dies hat den Entscheid der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission beeinflusst. Für das Gebäude an der Baselstrasse sind bereits Interessenten vorhanden. Die kostenneutrale Vorlage würde bei einem Verkauf nochmals besser aussehen.

Wir haben entscheiden und das Geschäft forciert, denn wir möchten die 500'000 Franken an Bundesgeldern erhalten. Diesbezüglich haben wir eine Zusage erhalten. Der Mietzins reduziert sich damit um 28'000 Franken. Trotz hoher Mietzinse ist das Geschäft insgesamt ein gutes. Ich bitte Sie um Zustimmung.

*Max Karli*, Sprecher der Finanzkommission. Die örtliche Zusammenlegung der Amtsstellen ist Teil der Büroraumplanung 2001. Mit der Aussiedlung der Polizei wurde sie gestartet. Diesen Grundsatz befürwortet auch die Finanzkommission. Für uns war ein Punkt störend. Von der Idee der Laborzusammenlegung bis zum Beschluss verstrich über ein Jahr. Dieser konnte nur auf Anordnung der Regierung erfolgen; die Bereitschaft der Amtsstellen fehlte. Bei der Beurteilung des Geschäfts gerieten wir in einen Interessenkonflikt zwischen Staat und staatlicher Pensionskasse. Eine akzeptable Lösung wurde gefunden, indem der Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mit einer weiteren Ziffer der Finanzkommission ergänzt wurde. Seitens der Finanzkommission wurde der maximale Mietpreis festgelegt. Eventuelle Einsparungen bei den Laboreinrichtungen sollten dem Mieter, sprich dem Kanton zufallen. Die Finanzkommission empfiehlt Ihnen, dem Beschlussesentwurf unter Berücksichtigung der beiden Ergänzungsanträge zuzustimmen.

*Jürg Liechti*. Nach reiflicher Beschäftigung mit dem Geschäft und mit sehr gutem Gewissen empfiehlt Ihnen die Fraktion FdP/JL Zustimmung zum Geschäft und den zwei Anträgen der Kommissionen. Vor allem zwei

Aspekte bewegen uns zu dieser positiven Haltung. Durch die Zusammenlegung von heute dezentralen Standorten an einem Ort können arbeitsökonomische Synergien erzielt werden. Dadurch können auch 300 Stellenprozente eingespart werden. Die Ämter sind mit dem neuen Standort besser zu führen. Wir können ein Gebäude nutzen, mit welchem wir nichts anderes anfangen könnten – das Gebäude ist unverkäuflich. Durch die Konzentration in diesem Gebäude können andere Immobilien frei gemacht werden, die verkäuflich sind. Diese können liquidiert werden; Kapitalbindungen werden gelöst. Das Union-Gebäude ist flexibel nutzbar. Die Regierung ist bereit, eine maximale Auslastung der zur Verfügung stehenden Fläche zu gewährleisten.

*Walter Schürch.* Das Union-Gebäude ist der letzte Baustein in der Zusammenlegung der Verwaltung in kantonseigene Gebäude. Mit der Realisierung dieser Vorlage können das Amt für Umweltschutz und die Lebensmittelkontrolle in einem Gebäude untergebracht werden. Dies ist sehr sinnvoll. Die zwei Liegenschaften an der Baselstrasse 77 und an der Kapuzinerstrasse 9 können verkauft oder vermietet werden. Für die SP-Fraktion ist es wichtig, dass die zwei Liegenschaften nicht durch andere Amtsstellen besetzt werden, sondern wirklich verkauft oder vermietet werden. Sonst macht das Ganze aus finanztechnischer Sicht wenig Sinn.

Das Union-Gebäude ist aufgrund der heutigen Marktlage nicht mehr veräusserbar. Hingegen können die Gebäude an der Baselstrasse oder der Kapuzinerstrasse verkauft oder vermietet werden. Mit der Sanierung und Nutzung des Union-Gebäudes erreichen wir eine Wertsteigerung der Liegenschaft. Das Projekt darf nicht verzögert werden. Sonst laufen wir Gefahr, dass die Fremdmietverträge verlängert werden müssen – zum Teil teure Mietverträge aus der Hochkonjunktur. In naher Zukunft müssen wir versuchen, die heute noch bestehenden Aussenämter im Union-Gebäude zu konzentrieren. Für den dritten Stock wird ein Mieter gesucht. Möglich wäre auch eine Nutzung für die Abteilungen des Kantons Solothurn, die heute fremd eingemietet sind. Erwähnt wurde der Jugendpsychiatrische Dienst. Wir unterstützen den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Für die SP-Fraktion hat die Vorlage nur einen negativen Punkt. Es ist dies der Verlust von drei Arbeitsplätzen oder 300 Stellenprozenten. Wir dürfen aber von Effizienz und besserer Nutzung nicht immer nur sprechen. Wenn wir das Gebäude schon gekauft haben, aus heutiger Sicht zu teuer, müssen wir es auch möglichst sinnvoll nutzen. Dies wird mit der Vorlage erreicht. Die SP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und stimmt dem Beschlussesentwurf und dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu.

*Alfons von Arx.* Wenn Verwaltungseinheiten aus sieben Gebäuden in eines überführt werden, erlaubt dies kürzere Wege bei den Verwaltungsabläufen. Die langfristigen Einsparungen gehen über die erwähnten drei Stellen hinaus. Hier besteht eine Differenz zur SP – wir sind glücklich darüber, dass drei Stellen eingespart werden können. Wir sind sogar der Auffassung, dass man mit einer Zusammenlegung in dieser Grössenordnung noch mehr Stellen einsparen könnte. Die Zusammenlegung erlaubt generell eine grössere Flexibilität bei der Zuordnung der Verwaltungseinheiten. Es ist unglücklich, die Flexibilität per Kantonsratsbeschluss einzuengen. So, wie das Geschäft ursprünglich beantragt wurde, hätte ein bestimmtes Mietvolumen für zwei bestimmte Verwaltungseinheiten auf 25 Jahre hinaus blockiert werden müssen. Dass einzelne Räume bereits jetzt für eine spezifische Nutzung ausgebaut werden sollen, geht unseres Erachtens zu weit. Was geschieht, wenn das kantonale Labor in einer anderen als der jetzigen Form betrieben würde? Der Kanton muss sich die Freiheit herausnehmen, die Räume so zu belegen, wie sich das vom Sparauftrag und vom optimalen Vollzug her ergibt. Daher unterstützt die CVP-Fraktion den Antrag der Regierung und auch die Anträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und der Finanzkommission. Diese Anträge fordern die Flexibilisierung, beziehungsweise die Anpassung des Mietzinses, sollten die Ausbaurkosten niedriger ausfallen als vorgesehen.

*Kurt Küng.* Unsere Fraktion tritt einstimmig auf das Geschäft ein und weist es gleichzeitig zurück. Einige Punkte sind tatsächlich positiv zu bewerten, zum Beispiel die Zusammenlegung verschiedener Arbeitsorte. Einige Punkte möchte ich aber aus einer anderen Sicht beleuchten. Haben Sie jemals einen Bauherr getroffen, der seine Baukreditzinse abwälzen konnte? Obwohl er Mieter ist und nicht Käufer, soll der Kanton Baukreditzinsen bezahlen. Mit 281 Franken scheint uns der Quadratmeterpreis aufgrund der heutigen Marktsituation überrissen, auch wenn ein Änderungsantrag im Zusammenhang mit den Labors gestellt wird. Tatsächlich wurden drei Pensen eingespart. 76 Stellen im Bereich Umweltschutz inklusive Lebensmittelkontrolle sind nach wie vor zu viel. Auf Seite 20 wird der Mietzins erläutert. Eine Gegenüberstellung ergibt lediglich gut 6000 Franken Mehrkosten pro Jahr. Ziehe ich vom aktuellen Mietzins von 376'964 Franken die 300'000 Franken für die eingesparten Stellen ab, beliefe sich dieser nur noch auf 76'964 Franken. Das ist ja ein Märchen! Die Reduktion um die drei Arbeitsstellen ist nicht nur absolut irrelevant, sondern sogar falsch. Eine weitere Aussage hat mich in der Finanzkommission ausserordentlich gestört. Der Chef der Pensionskasse sagte, eigentlich dürfte er das Geschäft gar nicht eingehen, die Rendite sei schlecht. Dem Kanton zuliebe würde er es aber tun. Ich will das Matterhorn oder den Eiger besteigen, stelle einen Bergführer an. Wenn dieser die Tour mit mir wagt, ist die Wahrscheinlichkeit sehr gross, dass etwas schief geht. Die Rah-

menbedingungen sprechen nämlich dagegen. Aufgrund dieser Überlegungen empfehlen wir Ihnen Eintreten und Rückweisung.

*Claude Belart*, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich möchte der Fraktion Küng entgegen, dass Baurechtszinse erst bei Mietbeginn fällig werden. Wir sind ja daran interessiert, dass das Personal eine gute Pension erhält. Daher muss eine gewisse Rendite erzielt werden. Wenn wir einen kleinen Beitrag zur Sanierung des Kantons leisten wollen, müssen wir das Geschäft abschliessen. Aus dem Verkauf zweier Liegenschaften können wir Geld lösen. Wie Walter Schürch ausgeführt hat, ist das Bedingung – die Liegenschaften sollen nicht mit kantonalen Stellen aufgefüllt werden. Wir haben eine effiziente Verwaltung an einem zentralen Ort – auch wenn im Amt für Umweltschutz noch Änderungen vorgenommen werden. Sie sind doch auch gutbürgerlich denkende Geschäftsleute. Also müssen Sie doch auch diesen Punkt beachten! Auch Sie sollten zum Schluss kommen, das Geschäft müsse überwiesen werden.

*Walter Straumann*, Vorsteher des Bau-Departementes. Sie haben das Geschäft, das nicht einfach aber wichtig ist, positiv aufgenommen. Die vorberatenden Kommissionen haben wohlwollend, aber auch akribisch gearbeitet. Wir waren uns von Anfang an nicht einig; man konnte sich dann aber gegenseitig überzeugen und die Vorlage verbessern. Claude Belart hat Kurt Küng bereits mit Nachdruck gesagt, was die Kommissionen von seinen Bedenken hält. Über ihre Fraktion hinaus konnte die SVP/FPS niemanden überzeugen. Bei den Baukreditzinsen, überhaupt bei der Preisgestaltung ist es so, dass die Pensionskasse – wie jede Eigentümerin, Käuferin und Vermieterin – Spielraum hat. Der ausgehandelte Preis ist doch annehmbar. Ein Prinzip gilt: Alles, was über ein bestimmtes Kostenniveau hinausgeht, schlägt sie auf den Mietzins. Wir befinden uns daher in einer gewissen Zwangslage, stehen aber auch unter Zwang, das Beste daraus zu machen. Ich bin überzeugt, dass dies gelungen ist. Ich danke für die gute Aufnahme des Geschäfts und hoffe, Sie werden bei Ihrer Meinung bleiben.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Abstimmung

Für den Antrag auf Rückweisung  
Dagegen

Minderheit  
Grosse Mehrheit

Detailberatung

Ziffer 1

Angenommen

Ziffer 1<sup>bis</sup> (neu)

Antrag Finanzkommission

Der Mietpreis versteht sich als Maximalpreis; er wird für den Anteil Laborausbau (3,3 Mio. Franken) definitiv aufgrund der Baukostenabrechnung festgelegt.

Ziffer 2 (neu)

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Die Nutzung des vom Kanton gemieteten Raumes muss an organisatorisch bedingte Änderungen angepasst werden können.

*Elisabeth Schibli*, Präsidentin. Die Anträge der Finanzkommission und der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission sind unbestritten und somit genehmigt. Damit werden die ursprünglichen Ziffern 2, 3 und 4 neu zu den Ziffern 3, 4 und 5.

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

Grosse Mehrheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. März 1998 (RRB Nr. 459), beschliesst:

1. Für die Unterbringung des Amtes für Umweltschutz und der Abteilung Lebensmittelkontrolle des Gesundheitsamtes im Union-Gebäude Solothurn, wird eine jährlich wiederkehrende Ausgabe im Betrag von Fr. 883'289.— bewilligt.

2. Der Mietpreis versteht sich als Maximalpreis; er wird für den Anteil Laborausbau (3,3 Mio. Franken) definitiv aufgrund der Baukostenabrechnung festgelegt.
3. Die Nutzung des vom Kanton gemieteten Raumes muss an organisatorisch bedingte Änderungen angepasst werden können.
4. Das Postulat Urs Tschudin und Mitunterzeichner betreffend Verwaltungsgebäude vom 13. März 1990, wird als erledigt abgeschrieben.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

*Elisabeth Schibli*, Präsidentin. Ich stelle fest, dass das Quorum von 82 Stimmen erreicht wurde. — Ich gebe Ihnen den Eingang folgender Vorstösse bekannt:

P 37/97

### **Postulat Stephan Jäggi: Vereinfachung Zulassungsformalitäten zum Fürsprecherpraktikum**

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Zulassungsformalitäten zum Fürsprecherpraktikum zu vereinfachen und Massnahmen zu ergreifen, um genügend Ausbildungsplätze für angehende Fürsprecher bereitzuhalten.

#### *Begründung:*

##### A) Zulassung

Mit den zur Zeit geltenden Anmeldebestimmungen wird es den Studienabgängern verunmöglicht, das Fürsprecherpraktikum unmittelbar nach dem Studium in Angriff zu nehmen (keine Voranmeldung möglich, sehr lange Wartezeiten). In den meisten Kantonen besteht im Gegensatz dazu die Möglichkeit, sich Praktikumsplätze bereits vor Studienabschluss zusichern zu lassen.

##### B) Mangel an Praktikumsstellen

Der Kanton schreibt vor, dass das Praktikum überwiegend auf einer Amtschreiberei oder einem Gericht durchlaufen werden muss. Zur Zeit herrscht ein aktueller Mangel an solchen Plätzen.

Will der Kanton an diesen einschränkenden Bestimmungen festhalten, dann sollte er dafür sorgen, dass die notwendigen Praktikumsstellen und Finanzmittel bereitstehen. Oder aber der Kanton liberalisiert das System dahingehend, dass er den Betroffenen freistellt, bei welcher Amtsstelle (Amtschreiberei, Gerichte, Rechtsdienste der Ämter und Departemente) oder bei welchem Anwalt diese das Praktikum absolvieren möchten.

##### C) Finanzen

Dass genügend Arbeit auf den angesprochenen Amtsstellen vorhanden ist, steht fest. Der Kanton könnte mit Sicherheit die Kostenneutralität wahren, wenn er statt temporärer Aushilfskräfte vermehrt (günstigere) Fürsprecherpraktikanten einsetzen würde zur Bewältigung der (juristischen) Arbeitslast. Als angenehmen Nebeneffekt vermindert der Kanton dadurch die temporäre Arbeitslosigkeit von Studienabgängern.

Die bescheidene Entschädigung von Fr. 2400.— pro Monat (es handelt sich immerhin um ausgebildete Juristen) befindet sich etwa im Rahmen der übrigen Kantone. Diese Höhe sollte nicht zwingend verändert werden, weil sonst der Ausbildungskanton Solothurn auszutrocknen droht. Die angehenden (solothurnischen) Fürsprecher würden sich vermehrt in attraktiveren Kantonen weiterbilden und eventuell dem Kanton Solothurn den Rücken kehren (z.B. Verlust von zukünftigem Steuersubstrat).

Durch das Angebot von vermehrten kostengünstigeren Praktikumsstellen, können kostspielige Temporäreinsätze reduziert und für den gleichen Preis mehr Personen beschäftigt werden. Zu diskutieren wäre allenfalls, den Praktikumslohn mit einer Leistungskomponente zu verbinden, weil sich erwiesenermassen nicht alle Praktikanten im gleichen Masse für ihre Arbeit einsetzen.

1. Stephan Jäggi. (1)

---

42/98

**Motion Fraktion Grüne: Aussetzung der Rückschaffung von Deserteuren und Refraktären nach Ex-Jugoslawien**

Die bereits in die Wege geleitete Rückschaffung von Deserteuren und Refraktären nach Ex-Jugoslawien ist sofort auszusetzen. Der humanitäre Freiraum, den die Kantone besitzen, ist angesichts der eskalierenden Situation in Ex-Jugoslawien möglichst auszunützen.

*Begründung:* Am 25. Februar 1998 hat der Bundesrat beschlossen, die bestehenden, gruppenweisen, vorläufigen Aufnahmen von Deserteuren und Refraktären aus Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien per 30. April 1998 aufzuheben. In der Folge preschte der Kanton Solothurn (schon anfangs April!) übereifrig – im Vergleich zu allen anderen Kantonen – voran und setzte vorläufig Aufgenommenen und deren Familien, die teilweise bereits seit vielen Jahren bei uns im Kanton Solothurn leben, Ausreisefristen innert weniger Wochen. Aus diversen Medienberichten ist zu schliessen, dass für Rückkehrer und Rückkehrerinnen die Lage teilweise ausserordentlich schwierig ist, bzw. eindeutig als nicht zumutbar beurteilt werden muss. Allein schon die Meldung der NZZ auf der Titelseite vom Samstag, den 25. April («Schwere Unruhen in der Stadt Drvar») weist auf eine völlig neue Lage in Ex-Jugoslawien hin.

Es ist zudem nicht verständlich, warum gerade der Kanton Solothurn sich als eidgenössischer Musterknabe in Sachen überstürzter Heimtschaffung profilieren muss. In einer Zeit, in der wir die Geschichte unseres Landes während des zweiten Weltkrieges aufzuarbeiten beginnen, dürfen wir heute nicht ohne Not gegen humanitäres Grundverständnis vorgehen.

Bis der Bundesrat in der Lage ist, die aktuelle Lage in Ex-Jugoslawien neu zu beurteilen, müssen daher – wie bereits der Kanton Genf – auch wir mit überstürztem Ansetzen von Ausreisefristen innehalten.

1. Cyrill Jeger, 2. Iris Schelbert, 3. Ursina Barandun, Edith Bieri, Marta Weiss. (5)

---

M 43/98

**Motion Ursula Deiss: Verstärkung des Korps der Kantonspolizei Solothurn**

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Korpsbestand der Kantonspolizei Solothurn zu verstärken. Resultieren aus dieser Verstärkung finanzielle Mehraufwendungen, sind die nötigen Mittel im Globalbudget vorzusehen. Insbesondere sind Erträge aus Ordnungsbussen zweckgebunden für die Aufwendungen im Interesse von Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu verwenden.

*Begründung:* Die Kriminalität in ihrer weitesten Form nimmt in der Schweiz zu. Auch wenn mit Statistiken versucht wird, das Gegenteil glauben zu machen, beweist allein schon die zunehmende Zahl von Polizeieinsätzen die Richtigkeit dieser Aussage. Die mangelnde Rückendeckung der Polizei durch die Politiker führt zunehmend zur Demotivation im Polizeikorps. Oft wird leider auch bei Einzelfällen die Arbeit der Polizei als unverhältnismässig kritisiert. Viele Polizeidirektoren lassen ihre Beamten in kritischen Situationen im Regen stehen, statt zu stützen. Als Folge wird die Polizei in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt und schlussendlich gelähmt.

Eine nachgiebige Haltung der Justiz bei Vergehen gegen das Eigentum ist zusätzlich festzustellen. Derartige Vergehen werden in der Regel weniger hart verfolgt und bestraft als Übertretungen im Strassenverkehr.

Damit unsere Polizei ihre Arbeit im Interesse von Ruhe, Ordnung und Sicherheit ausführen kann, sind die nötigen finanziellen Mittel im Budget des Kantons entsprechend freizumachen.

Zum Schutz der Bevölkerung ist die Polizeipräsenz vor Ort zu erhöhen. Stellen-Etats sind so zu ändern, dass sich die Tätigkeit der Polizei von der Verfolgung von geringfügigen Übertretungen im Strassenverkehr zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit verlagert.

1. Ursula Deiss, 2. Rudolf Rüegg, 3. Hans-Rudolf Lutz, Marcel Boder, Urs Nyffeler, Peter Lüscher, Herbert Wüthrich, Hugo Huber, Theo Stäubli. (9)

---

K 44/98

**Kleine Anfrage Fraktion Grüne: Zum Rechtsverständnis des Regierungsrates Walter Straumann**

Wie der NMZ vom 24. April 1998 zu entnehmen war, soll Herr Regierungsrat Walter Straumann «so etwas wie Notrecht» geltend gemacht haben, als er in Zeitnot und in Umgehung eines Staus das Fahrverbot im Gheid missachtet habe, bzw. durch seinen Staatschauffeur umgehen liess. Das Gheid stellt bekanntlich eine für die Region Olten ganz wichtige Grundwasserschutzzone dar, so dass das Fahrverbot dort sehr berechtigt ist. Daher drängen sich folgende Fragen auf:

- Trifft der erwähnte Sachverhalt zu?
- Ist ein Regierungsrat und ehemaliger Oberrichter berechtigt, in einer solchen Lage Notrecht geltend zu machen?
- Wie beurteilt der Regierungsrat die Wirkung solchen Verhaltens auf die Allgemeinheit, die sich – auch in individuellen Notlagen – kaum auf ein regierungsrätliches Notrecht berufen kann?
- Ist den Staatschauffeuren, bzw. den Regierungsräten der Ausspruch Churchills geläufig, der in einer ähnlichen Situation seinem Fahrer gesagt haben soll: «Ich bin in Eile – fahren Sie langsam!»

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

1. Cyrill Jeger, 2. Iris Schelbert, 3. Ursina Barandun, Edith Bieri, Marta Weiss, Rolf Gilomen. (6)

---

P 45/98

**Postulat Fraktion Grüne: Ökologisches Anreizsystem zur kantonalen Wirtschaftsförderung**

Im Sinne der Antwort des Regierungsrates auf die grüne Motion (29.20.97(179/97) «ökologische Besteuerung juristischer Personen» sollen Anreize geprüft werden, wie gezielt auf kantonaler und kommunaler Ebene ökologische Wirtschaftsförderung betrieben werden kann.

*Begründung:* Die Motion wurde im Herbst 1997 eingereicht. Im Januar 1998 legte der Bundesrat als Ziel 7 für das Jahr 1998 die «Inangriffnahme von Grundlagenarbeiten zu einer ökologischen Steuerreform» fest. Es ist richtig, dass eine ökologische Steuerreform nicht nur überfällig ist, sondern auch, dass sie auf Bundesebene angegangen werden soll.

Die grüne Fraktion als Motionärin ist sehr befriedigt, dass der Regierungsrat die Motion als «ein berechtigtes Anliegen» bezeichnet. Der Regierungsrat soll nun eingeladen werden – ganz wie er selber in seiner Antwort schreibt – zu prüfen, was auf kantonaler und kommunaler Ebene möglich und sinnvoll ist. Besonders kann auf die erwähnte Studien für den Kanton Bern (Ecoplan, Marktwirtschaftliche Umweltinstrumente mit einnahmeseitiger Kompensation, Machbarkeitsstudie im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Bern, Schlussbericht, Juli 1996) abgestützt werden. Darin sind auf rund 250 Seiten Massnahmen geprüft worden wie: Abfallabgabe, Wasserabgabe, Kiesabgabe, Bodenversiegelungsabgabe, Abgabe auf Parkplätzen, emissionsabhängige Motorfahrzeugsteuern, Strassenbenützungsabgaben, Emissionsabgaben auf Grossfeuerungen und Elektrizitätsabgabe. Diese Massnahmen sollen ausdrücklich nicht zur Sanierung des Staatshaushaltes dienen. Die Erträge können zum Beispiel für Steuersenkungen, direkte Rückerstattung pauschal pro Kopf oder Reduktion der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, als Bonus pro Arbeitsplatz oder Lohnsummenbonus verwendet werden.

Der Kanton müsste also nicht selber eine neue Studie in Auftrag geben, sondern die gewonnenen Erkenntnisse für unseren Kanton überprüfen und konkrete Vorschläge und Ideen dem Kanton aber auch den Gemeinden unterbreiten.

Wenn der Kanton Solothurn wirtschaftlich wieder in Schwung kommen soll, dann muss er die Chance und das Potential packen, die in ökologischen Entwicklungen und Produktionen liegen. Es gilt mit gezielten wirtschaftsfördernden Massnahmen diese sinnvolle Entwicklung zu unterstützen.

1. Cyrill Jeger, 2. Iris Schelbert, 3. Ursina Barandun, Edith Bieri, Marta Weiss, Rolf Gilomen. (6)

I 46/98

**Interpellation Beatrice Heim: Aktuelle Situation und Perspektiven im Lehrstellenmarkt**

Die Lage auf dem Lehrstellenmarkt hat sich, verglichen mit dem letzten Jahr, gesamtschweizerisch und im Kanton Solothurn verschärft. Der grösseren Nachfrage steht eine Abnahme an offenen Lehrstellen gegenüber. In der Region Olten hatten im März 98 noch 45% der Schulabgängerinnen und -abgänger keine gesicherte Lösung. Insbesondere scheint es für KMUs in der heutigen wirtschaftlichen Lage schwierig zu sein, Lehrlinge aufzunehmen. Andererseits kommen bei den Lehrstellensuchenden zu den Schulabgängerinnen noch diejenigen hinzu, die ein Zwischenjahr eingeschaltet haben. Das Engagement des Kantons zur Bewältigung der Lehrstellenmisere ist gross. Dennoch sind weitere Anstrengungen wohl notwendig.

1997 beschloss der Regierungsrat, laut dem Rechenschaftsbericht 96/97, eine ganze Reihe von Massnahmen, um die Lehrstellensituation zu verbessern. Daran beteiligte sich der Bund aufgrund des Lehrstellenbeschlusses vom 30.4.97, mit 1,5 Mio. Offenbar plant der Bund über die nun laufende Motivationskampagne hinaus, einen zweiten Lehrstellenbeschluss, Betriebspraktika sowie Anreizsysteme für Lehrstellenbetriebe.

Es würde interessieren,

Welche weiteren Massnahmen plant der Regierungsrat, um Jugendlichen zu einem Ausbildungsplatz oder zu einer Arbeitsstelle zu verhelfen. Mit welchen Kosten ist rechnen?

Wie steht der Regierungsrat zur Schaffung von Anreizen, um das Engagement von Betrieben in der Berufsbildung kurz- und mittelfristig zu ermöglichen, resp. zu steigern? Welche Anreizsysteme sind aus Sicht der Regierungsrat sinnvoll? Wie sind sie zu finanzieren? (Übernahme der Lehrlingskosten des Betriebs?)

Befürwortet der Regierungsrat die Schaffung von Ausbildungsverbänden und welche Möglichkeiten sieht er (z.B. im Hinblick auf den 2. Lehrstellenbeschluss), um solche zu fördern oder ein Pilotprojekt zu starten?

Förderung von Informatik- und Mediamatiklehrstellen: Welche Möglichkeiten hat der Kanton, um entsprechend der gesteigerten Nachfrage, Ausbildungsplätze in der Informatik anzubieten, z.B. in Zusammenarbeit mit Nachkantonen?

Zukunft junger Frauen? Was unternimmt der Kanton, um junge Frauen in zukunftsträchtige Berufslehren zu führen?

Wie gross war und ist das Lehrstellenangebot des Kantons in den Jahren 1996/97 und 98? Wie gross war und ist das Lehrstellenangebot der Bundesbetriebe im Kanton in den Jahren 1996/97 und 98?

Wie sind die Chancen für Jugendliche mit weniger guten schulischen Voraussetzungen, zu eine Anlehre zu finden?

Ausländische Jugendliche haben wegen sprachlicher Schwierigkeiten, mangelnder Schulbildung oder aus kulturellen Unterschieden besonders schwer, Arbeit zu finden. Im Sinne einer Zwischenbilanz würde interessieren, welche Integrations- und Förderprogramme erfolgreich waren und welche weniger.

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

1. Beatrice Heim, 2. Eva Gerber, 3. Ruedi Heutschi, Erna Wenger, Hubert Jenny, Doris Rauber, Magdalena Schmitter, Vreni Staub, Rudolf Burri, Stefan Zumbrunn, Andreas Bühlmann, Stefan Hug, Christina Tardo, Ruedi Lehmann, Beatrice Schibler, Ruedi Bürki, Ida Waldner, Rosmarie Eichenberger, Jean-Pierre Summ, Reiner Bernath, Silvia Petiti, Walter Schürch, Urs W. Flück, Lilo Reinhart, Barbara Schaad, Max Rötheli, Heinz Bolliger, Martin von Burg, Manfred Baumann, Walter Husi. (30)

M 47/98

**Motion Fraktion FdP/JL: Verlängerung der Amtsperiode von vier auf sechs Jahre**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wird beauftragt, dem Kantonsrat Revisionsentwürfe zur Verfassung und anschliessenden Gesetzgebung mit folgendem Ziel vorzulegen:

Die Amtsperiode für alle Behörden des Kantons und der Gemeinden wird von vier auf sechs Jahre verlängert. In die Verlängerung sind auch die Ständeräte miteinzubeziehen.

Die Neuregelung gilt ab Beginn der Legislaturperiode 2001.

*Begründung:* Die Einarbeitungszeit eines neuen Behördemitgliedes dauert. Während dieser Zeit leidet die Effizienz von Behörden und Verwaltung. Ist ein Mitglied alsdann einigermassen eingearbeitet, muss es sich bereits wieder der Wahl stellen.

Durch die Erstreckung der Amtszeit von vier auf sechs Jahre wird die politische Arbeit weniger durch wahlpolitische Überlegungen geprüft. Je näher die Wahlen kommen, um so mehr rückt die Gesamtansicht in den

Hintergrund und die Gunst der Wählerinnen und Wähler in den Vordergrund. Die Erstreckung der Amtsperiode macht den Betrieb somit ruhiger und schlagkräftiger. Dies kann nur zu Gunsten des Kantons und seiner Bewohner und Bewohnerinnen sein.

Im Zusammenhang der Heraufsetzung der Amtsdauer stellten sich die Motionäre auch der Frage nach den demokratischen Rechten. Das Volk wählt uns als seine Vertreter und Vertreterinnen. Es stellt sich daher die Frage, nach welcher Zeit dies geschehen soll. Zufälligerweise sind es jetzt vier Jahre, Dies bedeutet aber noch nicht, dass dieser Zeitraum richtig ist.

Wir haben uns auch die Frage einer Amtszeitbeschränkung gestellt. Wir verzichten darauf bewusst. Eine Analyse zeigt, dass im jetzigen Kantonsrat nur noch gerade sieben (ca. 5%) Kolleginnen und Kollegen verweilen, die vier und mehr Amtsperioden aufweisen. 41% nahmen die erste Periode in Angriff, 33% die zweite und 21% die dritte Amtsperiode.

Auch beim Regierungsrat zeigt sich ein ähnliches Bild. Im Schnitt der letzten 37 Jahre bleibt ein Regierungsrat knapp über 12 Jahre im Amt.

Durch eine Verlängerung der Amtsperiode können finanzielle Mittel bei Kanton und Gemeinden eingespart werden.

Ebenfalls sparen die politischen Parteien erheblich an Mitteln. Wahrscheinlich in wesentlich grösserem Umfang als der Kanton und die Gemeinden.

1. Walter Vögeli, 2. Urs Hasler, 3. Jörg Kiefer, Vreni Flückiger, Beat Käch, Verena Stuber, Andreas Gasche, Janine Aebi, Peter Wanzenried, Stefan Liechti, Alois Flury, Hansruedi Zürcher, Kurt Spichiger, Hans Leuenberger, Annekäthi Schluep, Hans Loepfe, Verena Probst, Ursula Rudolf, Fred Müller, Roland Frei, Stefan Ruchti, Käthi Stampfli, Christian Jäger, Lorenz Altenbach, Kurt Wyss, Paul Wyss, Hans Walder, Arlette Maurer, Peter Meier, Claude Belart, Regula Born, Theodor Kocher, Rolf Kissling. (34)

M 49/98

#### **Motion Fraktion CVP: Einführung der Ausgabenbremse**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, die eine Ausgabenbremse beinhalten.

Damit soll dem Kantonsrat und dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt werden, zum Ausgleich des Voranschlages Ausgabenverpflichtungen aus Volksabstimmungen oder aus Beschlüssen des Kantonsrates für bestimmte Jahre einzuschränken oder auszusetzen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Laufende Rechnung mit Aufwandüberschüssen abgeschlossen hat.

*Begründung:* Die vorgesehene Defizitbremse, welche im Jahre 2000 in Kraft tritt, sieht vor, die auftretenden Defizite mit einer Steuererhöhung zu finanzieren. Damit ist es möglich, einzelne Defizite in einem beschränkten Rahmen durch eine Steuererhöhung zu decken. Für eine umfassende, langfristige Sicherstellung des Haushaltgleichgewichts bei wachsenden Ausgaben und strukturellen Problemen, wie wir sie heute erleben, fehlen aber die notwendigen Instrumente. Ziel muss es daher sein, den Rechnungsausgleich nicht vorwiegend durch Steuererhöhungen ohne Aufwandreduktionen, sondern durch Einschränkungen der Ausgabenverpflichtungen zu erreichen.

1. Rolf Grütter, 2. Anna Mannhart, 3. Christoph Oetterli, Roland Heim, Theo Heiri, Urs Weder, Thomas Fessler, Yvonne Gasser, Franz Walter, Josef Goetschi, Elvira Bader, Christine Haenggi, Margrit Huber, Markus Weibel, Alfons von Arx, Beatrice Bobst, Otto Meier, Bruno Biedermann, Stephan Jeker, Leo Baumgartner, Martin Wey, Stephan Jaeggi, Klaus Fischer, Thomas Brunner, Edith Hänggi, Anton Immeli, Elisabeth Schmidlin, Edi Baumgartner. (28)

M 50/98

#### **Motion Fraktion CVP: Koppelung von Abstimmungsvorlagen mit Sparpotential mit Steuererhöhungen**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen zu schaffen, damit Abstimmungsvorlagen mit Sparpotential falls sie abgelehnt werden, gleichzeitig zu einer Steuererhöhung in der Höhe des entfallenden Sparpotentials führen.

*Begründung:* Im Rahmen der strukturellen Massnahmen sind zahlreiche Massnahmen mit Sparpotential vorgesehen, die der Volksabstimmung unterliegen. Da die Gefahr besteht, dass diese Vorlagen abgelehnt werden, die Sanierung des Staatshaushaltes jedoch ein vordringliches Problem ist, müssen entgangene Sanierungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite mit Mehreinnahmen gekoppelt werden.

1. Anna Mannhart, 2. Rolf Grütter, 3. Christoph Oetterli, Roland Heim, Theo Heiri, Urs Weder, Thomas Fessler, Christine Haengi, Margrit Huber, Beatrice Bobst, Otto Meier, Walter Winistörfer, Stephan Jeker, Thomas Brunner, Edith Hänggi, Anton Immeli, Elisabeth Schmidlin, Edi Baumgartner, Martin Wey, Leo Baumgartner. (20)

---

M 51/98

#### **Motion Fraktion CVP: Investitionsplafonierung zur Vermeidung einer Neuverschuldung**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, der die rechtlichen Grundlagen für eine Investitionsplafonierung schafft. Zu diesem Zweck ist ein entsprechender Finanzierungsgrundsatz zu verankern, welcher bestimmt, dass die Nettoinvestitionen über einen festzulegenden Zeitraum nicht höher sein dürfen als die Abschreibung des Verwaltungsvermögens, bzw. dass bei diesen Investitionen ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% erreicht werden muss. Nicht darunter fallen die Investitionen der Spezialfinanzierungen.

*Begründung:* Mit diesem Instrument kann eine Neuverschuldung nach der Sanierung des Finanzhaushaltes verhindert werden. Der Kanton investiert nur noch soviel, wie er sich leisten kann.

1. Anna Mannhart, 2. Rolf Grütter, 3. Christoph Oetterli, Roland Heim, Theo Heiri, Thomas Fessler, Yvonne Gasser, Franz Walter, Josef Goetschi, Elvira Bader, Christine Haengi, Beatrice Bobst, Bruno Biedermann, Walter Winistörfer, Stephan Jeker, Leo Baumgartner, Margrit Huber, Elisabeth Schmidlin, Markus Weibel, Wolfgang von Arx, Anton Immeli, Thomas Brunner, Klaus Fischer, Edith Hänggi. (24)

---

M 52/98

#### **Motion Fraktion CVP: Umwandlung öffentlich-rechtlicher Anstalten in privatrechtliche Organisationen**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Gesetzesvorlagen zu unterbreiten, die die Umwandlung öffentlich-rechtlicher Anstalten (z.B. Spitäler, Wallierhof) oder Amtsstellen in privatrechtliche Organisationen erlauben. Diese sollen mit den entsprechenden Leistungsaufträgen gekoppelt sein.

*Begründung:* Eine der Möglichkeiten zur Finanzierung der Staatsfinanzen besteht darin, dass Nachfolgeorganisationen von staatlichen Betrieben nach unternehmerischen Grundsätzen selbsttragend gestaltet werden. Diese Trägerschaften können dabei vom Kanton für bestimmte Leistungen Beiträge erhalten oder aber für ihre Leistungen gegenüber dem Kanton abgabepflichtig werden. Einnahmen/Beiträge und Kontrollaufwand müssen dabei in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

1. Rolf Grütter, 2. Anna Mannhart, 3. Christine Haengi, Edi Baumgartner, Bruno Biedermann, Markus Weibel, Stephan Jaeggi, Martin Wey, Peter Bossart, Christoph Oetterli, Urs Weder, Josef Goetschi, Elisabeth Venneri, Beatrice Bobst, Alfons von Arx, Wolfgang von Arx, Edith Hänggi, Klaus Fischer, Anton Immeli, Elisabeth Schmidlin, Leo Baumgartner, Margrit Huber. (22)

---

M 53/98

**Motion Fraktion CVP: Gesetzliche Sicherstellung von Finanzierungshilfen gemäss Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 21. März 1997**

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe vom 21. März 1997 oder einen entsprechenden Gesetzestext im bestehenden Wirtschaftsförderungsgesetz vorzulegen, betreffend gesetzlicher Sicherstellung von Finanzierungshilfen.

*Begründung:* In der Region Thal kommt das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 21. März 1997 (IHG) zur Anwendung. Dieses Gesetz stellt ein Restfinanzierungsinstrument für finanzschwache Gemeinden dar. Der Bund gewährt langfristig zinslose Darlehen für Infrastruktureinrichtungen. Voraussetzung für den Erhalt der Darlehen ist allerdings die gleichwertige Leistung des Kantons (sog. Äquivalenzleistung nach Art. 5, IHG). Die kantonalen Mittel wurden bislang in vielen Fällen durch den ausserordentlichen Finanzausgleich, d.h. die Investitionsbeiträge, sichergestellt. Durch den Wegfall besteht die Gefahr, dass mindestens ein Teil der Bundesdarlehen nicht mehr ausgelöst werden könnte.

Deshalb muss sichergestellt werden, dass für die Gemeinden, welche gemäss Anhang zu Art. 2 IHG zum Bezug von Investitionshilfedarlehen berechtigt sind, die zur Auslösung der Bundesbeiträge notwendigen kantonalen Mittel bereit gestellt werden.

1. Anna Mannhart, 2. Rolf Grütter, 3. Josef Goetschi, Margrit Huber, Peter Bossart, Edi Baumgartner, Leo Baumgartner, Elisabeth Schmidlin, Roland Heim, Bruno Biedermann, Markus Weibel, Stephan Jaeggi, Martin Wey, Thomas Fessler, Theo Heiri, Otto Meier, Beatrice Bobst, Franz Walter, Stephan Jeker, Walter Wini-  
störfer, Yvonne Gasser, Elvira Bader, Christine Haenggi, Thomas Brunner, Klaus Fischer, Edith Hänggi. (27)

---

P 54/98

**Postulat Stefan Ruchti: Begabtenförderung im Kanton Solothurn**

Der Regierungsrat wird eingeladen, die heutige Begabtenförderung auf den verschiedenen Schulstufen zu überprüfen und dem Kantonsrat weiterführende Massnahmen aufzuzeigen.

*Begründung:* Während in den vergangenen Jahrzehnten vielerlei Bemühungen unternommen wurden, leistungsschwache Schülerinnen und Schüler ihren Bedürfnissen entsprechend zu fördern, hat man sich mit der Schulung aussergewöhnlich begabter Kinder in unserem Kanton kaum beschäftigt.

Neuere Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie zeigen jedoch, dass sich auch besondere Begabungen im Schulalltag wie eine Behinderung auswirken können. Nicht nur Überforderung, sondern auch Unterforderung kann Schulprobleme verursachen. Grundsätzlich ist es zwar Aufgabe der öffentlichen Schule, mit Hilfe der Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts den Lern- und Entwicklungsbedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen. Doch die Praxis zeigt, dass es vereinzelt Kinder gibt, denen unser öffentliches Schulsystem trotz differenzierten Angeboten nicht oder kaum die adäquate Ausbildung sichern kann. Die im Rahmen der Gesetzgebung vorhandenen Möglichkeiten (z.B. Klasse überspringen, Assistenzstunden) genügen nur zum Teil.

Bereits wurden in verschiedenen Kantonen Massnahmen und Richtlinien diskutiert oder entsprechende Schritte vollzogen, um Hochbegabte oder besonders befähigte Schülerinnen und Schüler zu erkennen und gegebenenfalls zu fördern.

Angesichts der bedeutenden Mittel, die in unserem Kanton für die Förderung lernbehinderter, minderbegabter, leistungsschwächerer und fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen, soll der Begabtenförderung und Hochbegabung auch unter dem Aspekt der Chancengleichheit das entsprechende Gewicht verliehen und mit adäquaten Massnahmen unterstützt werden.

1. Stefan Ruchti, 2. Rolf Hofer, 3. Kurt Zimmerli, Walter Vögeli, Käthi Stampfli, Roland Frei, Jürg Liechti, Urs Hasler, Fred Müller, Monika Zaugg, Annekäthi Schlupe, Hans Leuenberger, Verena Stuber, Vreni Flückiger, Beat Käch, Kurt Fluri, Peter Wanzenried, Janine Aebi, Stefan Liechti, Alois Flury, Kurt Spichiger, Guido Hänggi, Markus Straumann, Christine Graber, Hansruedi Zürcher, Theodor Kocher, Regula Born, Ruedi Nützi, Hans-Ruedi Wüthrich. (29)

I 55/98

**Interpellation Carlo Bernasconi: Überzeitvergütungen an Assistenzärztinnen und -ärzte per 1997 infolge Festlegung von wöchentlichen Höchststarbeitszeiten**

Am 3.9.1997 hat der Kantonsrat einer Änderung der Besoldung der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals der kantonalen und der im Kanton gelegenen und vom Kanton massgeblich subventionierten Spitäler gutgeheissen. In dieser Änderung wird der RR ermächtigt, wöchentliche Höchststarbeitszeiten festzusetzen. Die Änderung ist am 1. November 1997 in Kraft getreten.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

Sind infolge des Kantonsratsbeschlusses oder vor allem des vorgängigen RRB betreffs Festlegung von wöchentlichen Höchststarbeitszeiten, die von den Assistenzärztinnen und -ärzten im Jahr 1997 geleisteten Überzeiten vergütet worden?

Wenn ja, wie hoch belaufen sich die dabei getätigten Auszahlungen oder anderweitigen Vergütungen?

Wie sind die jeweiligen wöchentlichen Höchststarbeitszeiten in den Spitälern festgelegt worden?

Wie viele zusätzliche Vollpensumstellen an Assistenzärztinnen und -ärzte sind seit dem Inkrafttreten der Verordnungsänderung in den obig erwähnten Spitälern besetzt worden?

Sind aufgrund des vorgängigen RRB bereits vor dem 1.11.97 Vollpensumsstellen besetzt worden?

Ist es korrekt, dass sich die Mehrkosten für das Jahr 1998 auf mehr als 2,2 Mio. Fr. belaufen werden?

*Begründung:* Im Geschäft 31/98 «Nachtragskredite III. Serie zum Voranschlag 1997» wird der Nachtragskredit von Fr. 4'251'500.- (Betriebsbeiträge an Spitäler) teilweise damit begründet, dass die Einführung der Höchststarbeitszeit von 55 Wochenstunden für Assistenzärztinnen und -ärzte zu Mehrkosten von 2,2 Mio. geführt hätte. Es geht dieser Interpellation darum Klarheit zu verschaffen, welche Kostenfolgen der RRB vor der eigentlichen Inkraftsetzung der Verordnungsänderung versucht hat.

1. Carlo Bernasconi, 2. Hans-Rudolf Lutz, 3. Kurt Küng, Theo Stäubli, Herbert Wüthrich, Hugo Huber, Marcel Boder, Ursula Deiss, Urs Nyffeler, Rudolf Rüegg. (10)

I 56/98

**Interpellation Urs Huber: Folgen des «Runden Tisches» für den öffentlichen Verkehr im Kanton Solothurn**

Am 7. April wurden in Bern die Ergebnisse des sogenannten «Runden Tisches» der Öffentlichkeit präsentiert. Dabei wurde wieder einmal eine Abwälzung auf die Kantone beschlossen. Der Bund will seine Beiträge an die Kantone um 500 Mio. Franken reduzieren. Betroffen sind vorwiegend der Bildungsbereich und der Öffentliche Verkehr. Im Bereich öV sollen die Bundesbeiträge vor allem für den Regionalverkehr um 150 Mio. Franken gesenkt werden.

Als Ausgleich erhalten die Kantone aber zusätzliche Einnahmen aus der Schweizerischen Nationalbank und zusätzliche Steuereinnahmen, zusammen zwischen 810 und 1150 Mio. Franken. Die Kantone erhalten also doppelt soviel neu wie sie an Ausfällen zu beklagen haben.

Angesichts dieser Sachlage stellen sich folgende Fragen

Ist der Regierungsrat bereit, die ausfallenden Bundesbeiträge im Bereich Verkehr und Bildung aus den doppelt so grossen, neu einfliessenden Mitteln für den Kanton direkt zu kompensieren?

Wie gross sind die ausfallenden Bundesbeiträge, die im Bereich öffentlicher Verkehr für unseren Kanton konkret zu erwarten sind?

Hat die Regierung untersucht, welche Folgen eine ersatzlose Streichung dieser Gelder im öV-Bereich auf das Verkehrsangebot hätte?

Falls die Folgen wider Erwarten nicht bekannt sind. Wird die Regierung dies in nächster Zeit untersuchen und die Bevölkerung informieren?

Ist die Regierung damit einverstanden dass im Rahmen der geplanten Neuordnung des Finanzausgleiches Bund/Kanton beim öffentlichen Verkehr keine weiteren Verschiebungen zulasten der Kantone mehr akzeptiert werden können? Wird sich der Kanton in der Vernehmlassung entsprechend äussern?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

1. Urs Huber, 2. Heinz Bolliger, 3. Martin Straumann, Martin von Burg, Max Rötheli, Lilo Reinhart, Urs W. Flück, Walter Schürch, Silvia Petiti, Jean-Pierre Summ, Rolf Gilomen, Beatrice Schibler, Ruedi Lehmann, Christina Tardo, Stefan Hug, Andreas Bühlmann, Stefan Zumbrunn, Rudolf Burri, Vreni Staub, Rosmarie Eichenberger, Mathias Reinhart, Ursina Barandun, Ida Waldner, Ruedi Bürki, Erna Wenger, Markus Rei-

chenbach, Doris Rauber, Eva Gerber, Ruedi Heutschi, Beatrice Heim, Reiner Bernath, Doris Aebi, Edith Bieri, Iris Schelbert. (35)

---

M 57/98

### **Motion Fraktion CVP: Schaffung eines Anreizsystems in der Sozialhilfe**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, die es erlauben, in der Sozialhilfe Anreize zu schaffen, einer Erwerbsarbeit nachzugehen.

*Begründung:* Auch bei Aufnahme einer Erwerbsarbeit erhalten Empfänger von Sozialhilfe im Kanton Solothurn, abgesehen von berufsbedingten Mehrkosten, keine höheren Leistungen. Beträgt ihr Erwerbseinkommen mehr als das sozialrechtliche Einkommen, so werden sie zudem auch sehr bald rückerstattungspflichtig. Damit wird die heutzutage schwierige Arbeitssuche in keiner Art und Weise honoriert, Arbeit «lohnt sich nicht».

Im Detail ist an folgende Massnahmen zu denken

Die vorgesehene Kürzung des Grundbedarfs I soll prinzipiell für alle gelten, doch darf der Betrag nicht gleichzeitig als Maximalansatz sein. Dieser soll höher liegen und bei Aufnahme einer Erwerbsarbeit zu einem etwas höheren Einkommen führen.

Der Grundbedarf II soll sich prinzipiell ebenfalls am Minimum orientieren, eine Erhöhung bis maximal den Mittelwert der SKoS Richtlinien soll ebenfalls als Anreiz dienen.

Der SKoS Grundsatz «Aus späterem Erwerbseinkommen sollen grundsätzlich keine Rückerstattungen geltend gemacht werden» soll auch im Kanton Solothurn Geltung haben.

Solche Massnahmen sollen dazu führen, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auch finanziell positive Auswirkungen für Empfänger von Sozialhilfe haben. Langfristig können solche Mechanismen offenbar zu einer Entlastung der Sozialhilfe führen.

1. Anna Mannhart, 2. Rolf Grütter, 3. Margrit Huber, Edi Baumgartner, Leo Baumgartner, Elisabeth Schmidlin, Wolfgang von Arx, Bruno Biedermann, Markus Weibel, Stephan Jäggi, Martin Wey, Thomas Fessler, Walter Winistöfer, Roland Heim, Elvira Bader, Urs Weder, Theo Heiri, Otto Meier, Beatrice Bobst, Stephan Jeker, Franz Walter, Anton Immeli, Thomas Brunner, Klaus Fischer, Edith Hänggi. (35)

---

M 58/98

### **Motion Kurt Zimmerli: Arbeitsplatzzonen**

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der nächsten Überprüfung des Planungs- und Baugesetzes, eine Überführung der Industrie- und Gewerbebezonen in Arbeitsplatzzonen, welche die Gemeinden in ihren Zonenreglementen definieren können, vorzusehen.

*Begründung:* Die gängige Aufteilung der Arbeitsplatzgebiete in Industrie- und Gewerbebezonen entspricht häufig nicht mehr der tatsächlichen Situation und den Bedürfnissen. Eine Differenzierung zwischen reinen Gewerbebezonen und Industriezonen mittels baupolizeilicher Festlegungen ist schwierig. Die beiden Zonentypen sollten darum zu einer Arbeitsplatzzone zusammengefasst werden. In der Arbeitsplatzzone sind alle Betriebe mit Arbeitsplätzen zulässig (Produktion, Gewerbe, Handel, Dienstleistung, Kultur, Verkauf usw.). Die Gemeinden sollen im Rahmen der Ortsplanungen die Kompetenz erhalten, die Arbeitsplatzzonen nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen zu regeln. Nebst den üblichen baupolizeilichen Bestimmungen über die Gebäudedimensionen und die Gestaltung der Umgebung sollen sie insbesondere die Nutzungen gebietsweise differenzieren können.

Nutzungskriterien können sein:

- das Verbot oder die Zulassung von Wohnungen
- eine Differenzierung der Empfindlichkeitsstufen (ES III oder ES IV)
- ein Ausschluss reiner Lagerbetriebe oder transportorientierter Betriebe
- ein Verbot des Lebensmittelverkauf (exkl. Grossisten)
- ein Verbot von Einkaufszentren
- ein Verbot nachtaktiver Betriebe (wie z.B. Betrieb eines Sexgewerbes)

weitere Bestimmungen, welche die Entwicklung der Arbeitsplatzgebiete nach Gesamtkonzepten unterstützen und fördern

1. Kurt Zimmerli, 2. Rolf Kissling, 3. Ruedi Nützi, Paul Wyss, Kurt Wyss, Christian Jäger, Stefan Ruchti, Roland Frei, Fred Müller, Willi Lindner, Hans Loepfe, Hans Leuenberger, Annikäthi Schluep, Hans-Ruedi Wüthrich, Beat Käch, Vreni Flückiger, Alois Flury, Peter Ruprecht, Kurt Spichiger, Hansruedi Zürcher, Jörg Kiefer, Kurt Fluri, Christine Graber. (23)

Schluss der Sitzung und Session um 12.05 Uhr.